

20. Sitzung am 22. Dezember 1931.

Beschlüsse Nr. 243 bis 262.

243. (Abt. L.-N.-D., Zl. 66 A 19/6-1931.)

Gesetz

vom

betreffend Maßnahmen zum Abbau von Landesangestellten und Lehrpersonen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Landesangestellten (Landeseisenbahnangestellten) und Lehrpersonen, die infolge der Vereinfachung der Verwaltung oder wegen ihres nicht befriedigenden Arbeitserfolges entbehrlich sind, können unter Mitwirkung von paritätischen Kommissionen durch Beschluß der Landesregierung unter Wahrung ihres allfälligen Anspruches auf den Ruhegenuß oder die Abfertigung aus dem Landesdienst ohne Rücksicht auf die Dienstfähigkeit und das Lebensalter und ohne Einhaltung des in den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens ausgedient werden.

Die paritätischen Kommissionen werden aus von der Landesregierung ernannten und den Organisationen der Landesangestellten beziehungsweise der Lehrpersonen entsendeten Mitgliedern gebildet; den Vorsitz in diesen Kommissionen führt der Landesamtsdirektor beziehungsweise der ökonomisch-administrative Referent des Landes Schulrates. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die näheren Bestimmungen trifft die Landesregierung.

§ 2.

In den Jahren 1932 und 1933 dürfen grundsätzlich keine Neuaufnahmen in den Landesdienst erfolgen.

Bei unbedingter, durch die Verhältnisse gegebener Notwendigkeit können Neuaufnahmen in den Landesdienst von der Landesregierung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

244. (Abt. L.-N.-D., Zl. 66 A 19/7-1931.)

Bei Neuaufnahmen sollen nach Tunlichkeit solche Personen berücksichtigt werden, die ohne Pension abgebaut wurden, obwohl ihre Dienstleistung eine gute war.

245. (Abt. 14, Zl. 362 Pa 1/30-1931.)

Die Bittschrift des Katholischen Schulvereines um eine Subvention wird der Landesregierung mit der Empfehlung übermittelt, ihn bei der Verteilung der Kreditorste für Privatschulen zu berücksichtigen.

Landesangestellte (Landeseisenbahnangestellte), Lehrpersonen, Abbaumaßnahmen. (Ldtg.-Blg. Nr. 66.)

Landesangestellte (Landeseisenbahnangestellte) Lehrpersonen, Neuaufnahme. (Zu Ldtg.-Blg. Nr. 66.)

Kath. Schulverein, Bittschrift um eine Subvention. (Ldtg.-E.-Zl. 167.)

246. (Abt. 2, Zl. 97 Re 1/1-1932.)

Kreditüberschreitung bei Reise-, Vertretungs-, Übersiedlungs- und Kommissionskosten im Jahre 1930. (Ldtg.-E.-Zl. 176.)

Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Überschreitung bei Kapitel 2, B, Sachaufwand, Rubrik 1 (Reise-, Vertretungs-, Übersiedlungs- und Kommissionskosten) im Jahre 1930 und die von der Landesregierung berichteten Bedeckungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

247. (Abt. 2, Zl. 24 Ke 2/1-1932.)

Kreditüberschreitung bei Druckkosten, Kanzleierfordernissen und Beleuchtung des Landtagsaales im Jahre 1931. (Ldtg.-E.-Zl. 192.)

Der Bericht der Landesregierung, betreffend Überschreitung des im Landesvoranschlage 1931 unter Abschnitt I, Kapitel 1, Erfordernis, Rubrik 4, Druckkosten, Kanzleierfordernisse und Beleuchtung des Landtagsaales des Kapitels 1 vorgesehenen Kredites um 15.000 S wird zur Kenntnis genommen.

Weiters wird zur Kenntnis genommen, daß die Überschreitung in Mehreinnahmen im Abschnitt II, Kapitel 13, Titel 4, § 1, amtliche „Grazer Zeitung“, Bedeckungsrubriken 1 und 2, „Einschaltungs- und Bezugsgebühren“, sowie in Mehreingängen an Verwaltungsabgaben im Abschnitt III, Titel 5, § 2, Landesverwaltungsabgabe, Bedeckungsrubrik 1, die Bedeckung findet.

248. (Abt. 14, Zl. 362 Ki 1/7-1931.)

Kniplitsch Antonie, Gnadengabe. (Ldtg.-E.-Zl. 171.)

Der Antonie Kniplitsch, Schwester der verstorbenen Oberlehrerin i. R. Theresia Kniplitsch, wird ab 1. Juli 1931 eine monatliche Gnadengabe von 55 S aus Landesmitteln gewährt.

249. (Abt. 14, Zl. 362 Pi 6/3-1931.)

Picher Josefa, Erziehungsbeiträge und Kinderzulagen. (Ldtg.-E.-Zl. 180.)

Der Oberlehrerswitwe Josefa Picher werden ab 1. November 1931 die Erziehungsbeiträge samt Kinderzulagen von dormalen monatlich 365 S 10 g aus Landesmitteln gewährt.

250. (Abt. L.-A.-D., Zl. 72 G 1/1-1932.)

Göhenbrugger Georg, Gnadengabe. (Ldtg.-E.-Zl. 172.)

Dem ehemaligen Forstarbeiter Georg Göhenbrugger wird für die Zeit von 1. Juni 1931 bis Ende April 1933 eine monatliche Gnadengabe von 55 S (fünzigfünf Schilling) bewilligt.

251. (Abt. 14, Zl. 362 O 4/12-1931.)

Landesoberrealschule, Bittschrift von Lehrkräften wegen Weitergewährung von Dienstalterszulagen. (Ldtg.-E.-Zl. 173.)

Der Landtag nimmt zur Bittschrift wegen Weitergewährung von Dienstalterszulagen an Lehrkräfte der steiermärkischen Landesoberrealschule in Graz die Mitteilung der Landesregierung, daß der erforderliche Kredit im Voranschlage 1932 eingestell ist, wodurch den Ausführungen der Bittschrift Rechnung getragen erscheint, zur Kenntnis.

252. (Abt. 4, Zl. 47 Ga 1/2-1932.)

Graz, Stadtgemeinde, Bericht des Rechnungshofes über die Gebarung im Jahre 1929. (Ldtg.-Blg. Nr. 58.)

Der in der Landtagsbeilage Nr. 58 niedergelegte Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der im Jahre 1930 vorgenommenen Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1929 wird zur Kenntnis genommen.

253. (Abt. 4, Zl. 53 Wa 10/22-1931.)

Gesetz

vom

betreffend die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Wasserleitungen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Wasserleitungen von Gemeinden. (Ldtg.-Blg. Nr. 62.)

§ 1.

(1) In jeder Gemeinde, welche eine öffentliche Wasserleitung errichtet oder errichtet hat, sind die Eigentümer jener Gebäude, welche mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, verpflichtet, auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in gesundheitlich einwandfreiem Zustande zu erhalten, sowie das notwendige Trink- und Nutzwasser gegen Leistung der im § 5 angeführten Gebühren ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu beziehen, wenn der Gemeinderat dies beschließt und eine Wasserleitungsordnung (§ 11) aufstellt.

(2) Als Gebäude, welche mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, also im Verpflichtungsbereiche nach Absatz 1 liegen, sind jene zu betrachten, bei denen die kürzeste Verbindung zu einem Hauptrohrstrang der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 m mißt. Die Gemeinde kann in der Wasserleitungsordnung auch eine geringere Entfernung als maßgebend annehmen.

(3) Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereiche der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude sind berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß diese eine Anschlußleitung vom Hauptrohrstrang zur Hausleitung auf Gemeinkosten herstelle und erhalte und das notwendige Trink- und Nutzwasser liefere. Die Eigentümer sind grundsätzlich berechtigt, das ganze in ihren Gebäuden benötigte Trink- und Nutzwasser der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen, soweit nicht im Hinblick auf die nicht zureichende Wassermenge, sei es allgemein durch die Wasserleitungsordnung oder von Fall zu Fall durch Gemeinderatsbeschluß, eine Beschränkung des Wasserverbrauches auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermengen angeordnet wird.

(4) Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude müssen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der Anschlußleitung zu den ihnen gehörenden Gebäuden unentgeltlich gestatten. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der Anschlußleitung entfällt oder wird entsprechend abgeändert, wenn die Eigentümer der Gebäude auf Grund eines Übereinkommens mit der Gemeinde die Herstellung und Erhaltung oder nur eines von beiden übernehmen.

(5) Über Ansuchen kann die Gemeinde auf Grund einer besonderen Vereinbarung Eigentümern von Gebäuden, die außerhalb der im Absatze 2 angeführten Entfernung von der öffentlichen Wasserleitung liegen, die Anschlußleitung zu einem Hauptrohrstrang der öffentlichen Wasserleitung herstellen und den Bezug des Wassers aus derselben gestatten. Die Vereinbarung hat insbesondere die Frage zu regeln, wer die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Anschlußleitung zu tragen hat.

(6) Die Eigentümer der Gebäude sind bei der Ausführung der Hausleitung an die Vorschriften der Gemeinde gebunden. Sie können die Ausführung der Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen. Die Gemeinde hat sich in diesem Falle hierzu eines befugten Gewerbetreibenden zu bedienen. Die Hausleitungen sind Eigen-

tum desjenigen, dem das Gebäude gehört. In die Wasserleitungsordnung sind die näheren verwaltungsmäßigen und technischen Vorschriften über die Herstellung der Hausanschlüsse und deren Verbindung mit dem öffentlichen Rohrstrange aufzunehmen.

(7) Bei der Errichtung, Änderung oder Auflassung einer Wasserleitung haben die geltenden bau-, gewerbe- und wasserrechtlichen, sowie die allenfalls sonst in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung zu finden.

§ 2.

(1) Die im § 1 festgelegte Verpflichtung zum Anschlusse an die öffentliche Wasserleitung und zum Bezuge des Wassers aus derselben betrifft die bereits bestehenden, im Verpflichtungsbereiche gelegenen Gebäude nur dann, wenn das Wasser der für diese Gebäude schon vorhandenen privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen, Wasserleitungen) zu menschlichem Gebrauche und Genuße nicht vollkommen geeignet ist oder nicht in genügender Menge zur Verfügung steht. Wenn eine bestehende private Wasserversorgungsanlage im Laufe der Zeit in diesen Hinsichten mangelhaft wird und wenn der Mangel in einer von der Gemeinde zu setzenden, angemessenen Frist nicht behoben wird, sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Gebäude der öffentlichen Wasserleitung anzuschließen. Industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Anlagen im Verpflichtungsbereiche der öffentlichen Wasserleitung sind von der Verpflichtung zum Anschluß an dieselbe hinsichtlich des Bezuges des Nutzwassers für Betriebszwecke insoweit ausgenommen, als ihre bisherige private Nutzwasserversorgung ohne Gefährdung gesundheitlicher, feuerpolizeilicher und sonstiger öffentlicher Interessen belassen werden kann. Private Hausbrunnen in dichtbesiedelten Orten befreien in keinem Falle von der im § 1 festgelegten Verpflichtung zum Anschlusse an die öffentliche Wasserleitung hinsichtlich des Wasserbezuges zu menschlichem Gebrauche und Genuße.

(2) Eine zum menschlichen Genuße und Gebrauche vollkommen genügende Menge Wassers ist dann als vorhanden anzunehmen, wenn nach Abzug der für landwirtschaftliche, industrielle oder gewerbliche Zwecke erforderlichen Wassermengen unter gewöhnlichen Verhältnissen jederzeit täglich mindestens 50 Liter für jeden Hausbewohner und 15 Liter für jede zwar nicht im Hause wohnende, aber im Hause beschäftigte Person bezogen werden können.

(3) Die Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung entfällt, wenn der Anschluß aus technischen Gründen (Wasserlauf, Rutschterrain, Höhenlage und dergleichen) überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Kosten hergestellt werden könnte. Im letzteren Fall darf die Anschlußleitung nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer des in Betracht kommenden Gebäudes hergestellt werden. Diese Vereinbarung hat auch die Frage zu regeln, wer die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Anschlußleitung zu tragen hat.

(4) Die Wasserleitungsordnung kann die Bestimmung enthalten, daß Befreiungsansprüche im Sinne des Absatzes 1 innerhalb einer vom Gemeinderate zu beschließenden und ordnungsmäßig kundzumachenden Frist beim Gemeindeamte anzumelden sind, widrigenfalls die Ansprüche als erloschen behandelt werden. Wer solcherart den Anspruch auf Befreiung nach Absatz 1 verliert oder wer auf eine solche Befreiung in einer schriftlichen Erklärung an das Gemeindeamt ausdrücklich verzichtet, ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Anschlusse seines Gebäudes an die öffentliche Wasserleitung verpflichtet und zum Bezuge des notwendigen Trink- und Nutzwassers berechtigt.

§ 3.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die von ihnen errichteten öffentlichen Wasserleitungsanlagen regelmäßig in höchstens fünfjährigen Zeitabständen und außerdem unmittelbar nach Elementarereignissen im Einzugsgebiete der Wasserversorgungsanlage, wie Wolkenbrüche, Erdbeben, Erdstöße, Lawinen und dergleichen in technischer und sanitärer Beziehung einer Überprüfung zu unterziehen. Mit der Überprüfung in sanitärer Hinsicht hat die zuständige politische Behörde erster Instanz den Amtsarzt zu betrauen, der im Erfordernisfalle die bakteriologisch-chemische Untersuchung des Wassers auf Kosten der betreffenden Gemeinde anordnen kann.

(2) Die Gemeinden müssen für den Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung die Weiterbenützung der bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen, wenn diese zu menschlichem Gebrauche und Genuße gesundheitlich nicht vollkommen einwandfreies Wasser liefern, untersagen und können die Anlegung neuer privater Wasserversorgungsanlagen für Trink- und Nutzwasserzwecke im Verpflichtungsbereiche verbieten. Gesundheitschädliche private Wasserversorgungsanlagen sind in geeigneter Weise vollkommen unbrauchbar zu machen.

§ 4.

(1) Die Gemeinden sind auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen berechtigt, jenen Eigentümern bestehender Gebäude, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage eine Berücksichtigung verdienen, auf ihr Ansuchen die nachweisbar durch den Anschluß ihrer Gebäude an die öffentliche Wasserleitung erwachsenden Kosten gegen pfandrechtliche Sicherstellung auf der betreffenden Liegenschaft, sowie gegen angemessene Verzinsung und Rückzahlung vorzuschießen. Die Vorschüsse (Darlehen) sind im Verhältnisse des Baufortschrittes auszuführen.

(2) Die von den Gemeinden gewährten Darlehen genießen an der verpfändeten Liegenschaft ein Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten unmittelbar nach den Pfandrechten für öffentliche Abgaben, wenn die Darlehen bei der Eintragung des Pfandrechtes im Grundbuche ausdrücklich als Wasserleitungsdarlehen unter Berufung auf diese gesetzliche Bestimmung bezeichnet werden.

(3) Im Range des Vorzugsrechtes des Darlehens sind nur dreijährige Rückstände der Rückzahlungsraten und Zinsen zu berücksichtigen.

§ 5.

(1) Die Gemeinden werden unbeschadet ihres freien Beschlußrechtes nach § 7, Absatz 3, lit. d, des Abgabenteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 62 vom Jahre 1931, ermächtigt, aus Anlaß der Errichtung und des Betriebes einer öffentlichen Wasserleitung von den Eigentümern der im Verpflichtungsbereiche gelegenen und vom Anschlußzwange nicht befreiten Gebäude nachstehende Gebühren (Wasserleitungsgebühren) einzuhoben:

1. Die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) für den festgestellten tatsächlichen oder nach gewissen äußeren Merkmalen (Bewohnerzahl, Viehstand u. dgl.) vermuteten Wasserverbrauch. Diese Gebühr kann in eine Mindestverbrauchsgebühr (Grundgebühr), die nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der Bewohner berechnet wird, und abgesehen von den in den §§ 2 und 6, Absatz 2, angeführten Fällen in jedem Fall eingehoben werden kann, und in eine Mehrverbrauchsgebühr geteilt werden.

2. Die Anschlußgebühr für die Herstellung der Anschlußleitung vom Hauptrohrstrang der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung im Höchstausmaße der durchschnittlichen Gesehungskosten, vermehrt um 15 Prozent Zuschlag für die Regien.

3. Die Vergütung für Wassermesser (Wassermessergebühr).

(2) Die Festsetzung der im Absatz (1) vorgesehenen Wasserleitungsgebühren, die in einem Tarife zusammenzufassen sind, erfolgt durch einen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu fassenden Gemeinderatsbeschluß. Der Tarif der Wasserleitungsgebühren ist durch zwei Wochen in der Gemeindeganzlei zur allgemeinen Einsicht und zur Einbringung von Berufungen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist gleichzeitig an der Amtstafel der Gemeinde und in sonst ortsüblicher Weise kundzumachen. In der Stadtgemeinde Graz kann der durch Gemeinderatsbeschluß festgesetzte Tarif nicht mehr durch Berufung angefochten werden.

(3) Eine Festsetzung der Wasserleitungsgebühren nach der Höhe des Mietzinses (Mietwertes) der Gebäude oder die Ausschreibung einer Abgabe an Stelle von Wasserleitungsgebühren bedarf der landesgesetzlichen Regelung.

§ 6.

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsgebühren (§ 5) beginnt mit dem Tage des Anschlusses an die öffentliche Wasserleitung. Wenn sich aber der Anschluß infolge Verschuldens des Eigentümers des anschlusspflichtigen Gebäudes nicht durchführen läßt, beginnt die Pflicht des Eigentümers des anschlusspflichtigen Gebäudes zur Entrichtung der allenfalls festgesetzten Mindestverbrauchsgebühr (§ 5, Absatz 1, Punkt 1) mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anschluß möglich war.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserverbrauchsgebühr und der Gebühr für Wassermesser (§ 5, Absatz 1, Punkt 1 und 3) erlischt mit der Abtragung oder gänzlichen Zerstörung des gebührenpflichtigen Objektes oder der öffentlichen Wasserleitung. Störungen im Betriebe der öffentlichen Wasserleitung haben auf die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühren keinen Einfluß, wenn die Unterbrechungen in der Wasserabgabe zusammengenommen innerhalb eines Kalenderjahres nicht länger als einen Monat dauern. Bei Betriebsstörungen von mehr als 24 Stunden Dauer hat die Gemeinde nach Kräften eine Notversorgung mit einwandfreiem Wasser zu bewirken.

(3) Es steht den Gemeinden frei, sich mit den Eigentümern über eine Pauschalabfindung aller Wasserleitungsgebühren zu einigen.

(4) Mehrere Miteigentümer eines Objektes haften für die Bezahlung der Gebühren zur ungekalkulierten Hand.

§ 7.

(1) Die Wasserleitungsgebühren (§ 5) sind Betriebskosten im Sinne des § 2, Absatz 2, des Mietengesetzes, die von den Eigentümern der Gebäude, abgesehen von dem im § 6, Absatz 1, angeführten Falle ihres eigenen Verschuldens, auf die Mieter überwält werden können.

(2) Die Wasserleitungsgebühren sind binnen 30 Tagen nach Vorschreibung durch das Gemeindeamt fällig. Eine allfällige Berufung gegen die Vorschreibung hebt nicht die Pflicht zur sofortigen Bezahlung. Die Wasserleitungsordnung trifft die näheren Ausführungen bezüglich der Vorschreibung und Entrichtung der Gebühren.

(3) Hinsichtlich der Einhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen, der Leistung von Vergütungszinsen für ungebührlich eingehobene Abgaben und hinsichtlich der Verjährung des Bemessungs- und Anforderungsrechtes finden die jeweils für die direkten Steuern des Bundes geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht hiefür besondere landesgesetzliche Bestimmungen für die Gemeindeabgaben bestehen.

(4) Rückständige Gebühren sind von den Gemeinden außer Graz nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund eines von der Bemessungsbehörde bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege, von der Stadtgemeinde Graz aber nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetze im Zwangswege einzubringen.

(5) Für die Wasserleitungsgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten, jedoch hinter dem Pfandrechte für andere öffentliche Abgaben an jenen Liegenschaften, rücksichtlich deren diese Gebühren rechtskräftig vorgeschrieben werden. Dieses Vorzugspfandrecht steht jenen Rückständen samt Nebengebühren, die, vom Zeitpunkte der zwangsweisen Veräußerung der Pfandsache zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften, unbedingt zu. In Ansehung älterer, jedoch nicht über drei Jahre vom Zeitpunkte der zwangsweisen Veräußerung der Pfandsache zurückreichender Rückstände ist das erwähnte Vorzugsrecht davon abhängig, daß der Rückstand längstens binnen einem Jahre nach der Fälligkeit der betreffenden Gebührenbeträge in den öffentlichen Büchern sichergestellt worden ist.

(6) Die Gemeinden haben den Eigentümern der Gebäude, für welche die Wasserleitungsgebühren zu entrichten sind, auf ihr Verlangen die ihnen von den Mietern als Bestandteile des Mietzinses zu ersetzenden Wasserleitungsgebühren abzuschreiben oder rückzuersetzen, wenn die Eigentümer der Gebäude diese Ersätze von den Mietern vergeblich eingefordert haben und das Verlangen um Abschreibung oder Rückerfaz binnen sechs Wochen nach Fälligkeit der Ersätze stellen. Die Gemeinden haben jedoch das Recht, wenn sie diese Ersätze für einbringlich halten, die Abtretung dieser Forderungen der Eigentümer der Gebäude gegen die Mieter zu verlangen.

§ 8.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen trifft, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes festgesetzt ist, in den Gemeinden außer Graz in erster Instanz der Bürgermeister. Gegen Bescheide des Bürgermeisters ist binnen zwei Wochen die Berufung an den Gemeinderat und gegen den Bescheid des Gemeinderates innerhalb derselben Frist die Berufung an die Landesregierung offen, welche endgültig entscheidet. In der Stadtgemeinde Graz entscheidet in erster Instanz der Stadtrat und in zweiter und letzter Instanz der Gemeinderat.

§ 9.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund derselben erlassenen Wasserleitungsordnung durch amtlich beglaubigte Organe zu überwachen, die zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Dritten gegenüber verpflichtet sind. Diese Organe haben Zutritt zu den Hausleitungen und Meßapparaten unter Beziehung des Eigentümers oder einer erwachsenen Person aus dem Haushalte des Eigentümers. Die Gemeinden sind berechtigt, an den Verbrauchsstellen Wassermesser auf Kosten der Gemeinde aufzustellen. Die Erhaltung der Wassermesser trifft die Gemeinden, in deren Eigentum sie verbleiben. Die Wasserleitungsordnung enthält die näheren Bestimmungen über Wassermesser.

§ 10.

(1) Rechtskräftige Verpflichtungen zu Handlungen nach diesem Gesetze oder den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen läßt der Bürgermeister auf Kosten der Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten wie rückständige Gebühren ein (§ 7, Absatz 4 und 5).

(2) Die Verpflichtungen zu Duldungen oder zu Handlungen, die wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit sich durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, werden dadurch vollstreckt, daß die Verpflichteten durch Geldstrafen bis zu 20 S oder Haft bis zu 5 Tagen zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden. Geldstrafen oder Haft können wiederholt verhängt werden. Die angewendeten Zwangsmittel dürfen jedoch zusammen den Betrag von 500 S und an Haft die Dauer von zehn Tagen nicht übersteigen.

(3) Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Gebühren schuldhafterweise verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt werden, werden als Verwaltungsübertretungen je nach dem Grade des Verschuldens bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Gebühren verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurden.

(4) Sonstige Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen werden mit Geld bis zu 20 S, bei besonders erschwerenden Umständen bis zu 50 S und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arreststrafen bis zu 5 Tagen bestraft.

(5) Fallen derartige Übertretungen den Angehörigen der Eigentümer der gebührenpflichtigen Objekte, ihren Bediensteten oder Mietparteien oder dritten Personen als Hauptschuldigen zur Last, so gelten die Eigentümer der gebührenpflichtigen Objekte und die von ihnen bestellten Aufsichtspersonen als Mitschuldige, wenn sie die strafbare Handlung oder Unterlassung der Hauptschuldigen wissentlich geduldet haben.

(6) Die Strafamtshandlungen nach Absatz 2 bis 5 obliegen den Gemeinden. Die fälligen Strafbeträge werden wie rückständige Gebühren (§ 7, Absatz 4) eingetrieben. Die eingezahlten Strafbeträge fließen in den Wasserleitungsfonds der Gemeinde.

§ 11.

(1) Zur näheren Durchführung dieses Gesetzes haben die Gemeinden unter Bedachtnahme auf die in den Gemeinden herrschenden besonderen Verhältnisse Wasserleitungsordnungen zu erlassen, welche insbesondere zu enthalten haben:

1. Die Feststellung des Verpflichtungsbereiches der öffentlichen Wasserleitung (§ 1, Absatz 1 und 2);

2. die allfällige Einschränkung des Wasserbezuges auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermengen (§ 1, Absatz 3);

3. die Bestimmung des Verfahrens bei der Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses oder Abänderung desselben und des Beginnes des Wasserbezuges aus der öffentlichen Wasserleitung (§ 1, Absatz 6);

4. die Feststellung des Verfahrens zur Geltendmachung der Befreiungsansprüche im Sinne des § 2, Absatz 1 und 4;

5. die Festsetzung des Tages, an welchem jährlich die Bewohnerzahl und der Viehstand ermittelt werden, falls der Wasserzins nach der Bewohnerzahl und dem Viehstande eingehoben werden soll (§ 5, Absatz 1, Punkt 1);

6. nähere Bestimmungen über das Verfahren, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Gebühren (§ 7, Absatz 2);

7. über die Aufstellung der Wassermesser und die Durchführung der Kontrolle des Wasserbezuges (§ 9);

8. die Feststellung der Bedingungen, unter welchen der Bezug des Wassers aus den öffentlichen Auslaufbrunnen zulässig ist;

9. nähere Bestimmungen über die Führung der Rohrleitungen und Rohrweiten unter Rücksichtnahme auf die Löschwasserbereitstellung, weiters über die Aufstellung und Benützung der Hydranten;

10. einen Hinweis auf die bei der Errichtung, Änderung oder Auflassung der Wasserleitung allenfalls zur Anwendung kommenden bau-, gewerbe- und wasserrechtlichen, sowie die sonst in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften (§ 1, Absatz 7);

11. das Übereinkommen zwischen Gemeinden über die Erweiterung des Wirkungsbereiches der öffentlichen Wasserleitung einer Gemeinde auf eine Nachbargemeinde (§ 12).

(2) Die vom Gemeinderate beschlossene Wasserleitungsordnung ist durch zwei Wochen in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht und Einbringung von Berufungen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist gleichzeitig an der Amtstafel und auch sonst ortsüblich kundzumachen.

(3) Die Wasserleitungsordnungen der Gemeinden außer Graz bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Landesregierung. Der Tag, an welchem sie in Kraft treten, ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatte zu verlaufbaren. Jede Wasserleitungsordnung kann mit dem Tarife verbunden werden.

§ 12.

Eine Gemeinde, die eine öffentliche Wasserleitung errichtet oder errichtet hat, kann unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes auch die Versorgung von Nachbargemeinden mit dem notwendigen Trink- und Nutzwasser übernehmen, wenn zwischen den Gemeinden ein Übereinkommen, das in der Wasserleitungsordnung festzulegen ist, zustande kommt. Dieses Übereinkommen bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der steiermärkischen Landesregierung.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung im Landesgesetzblatte in Kraft. Mit dem gleichen Tage verliert das Gesetz vom 4. Mai 1914, LG.- u. VB. Nr. 60, seine Wirksamkeit. Desgleichen erlöschen mit diesem Tage alle für einzelne Gemeinden Steiermarks im Gegenstande erlassenen besonderen Gesetze, doch bleiben die in einzelnen besonderen Gesetzen den Gemeinden schon erteilten Bewilligungen zur Einhebung von Wasserleitungsgebühren nach der Höhe des Mietzinses (Mietwertes) der Gebäude oder zur Einhebung von Abgaben an Stelle von Wasserleitungsgebühren auch weiterhin in Kraft. Die derzeit bestehenden Wasserleitungsordnungen sind mit vorstehendem Gesetze binnen sechs Monaten nach dessen Wirksamkeitsbeginn in Übereinstimmung zu bringen.

254. (Abt. 4, Zl. 46 F 1/41-1932.)

Gesetz

vom

betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Ortsgemeinden Fischbach und St. Kathrein am Hauenstein, beide im Gerichtsbezirke Birkfeld.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Grenzen zwischen den Ortsgemeinden Fischbach und St. Kathrein am Hauenstein, beide im Gerichtsbezirke Birkfeld, werden in der Weise geändert, daß

Fischbach—St. Kathrein a.
S., Gemeindegrenz-
änderung. (Ldtg.-Blg. Nr.
64.)

die Grundbuchseinlagezahl 31, Katastralgemeinde Falkenstein, Parzelle Nr. 35, 36, 38, 259, 260, 261/1, 261/2, 262, 263, 264, 268/1, 268/2, 269, 270/1, 270/2, 270/3, 270/4, 271, 274, 275/1, 275/2, 276, 277, 280, weiters

die Grundbuchseinlagezahl 79, Katastralgemeinde Falkenstein, Parzelle Nr. 125/1, 125/2, 126, 127/1, 127/2, 128, 776/1, 776/2, 777, 778, 779, 781/1, 781/2, 781/3, 781/4, 781/5, 781/6, 781/7, 781/8, 781/9, 781/10, 781/11, 781/12, 781/13, 781/14, 781/15, 781/16, 781/17, 781/18, 782/1, 782/2, 783, 784, 785, 786, 787/1, 787/2, 787/3, 787/4, 788, 789, 790, 791, 792, 793, weiters

die Grundbuchseinlagezahl 30, Katastralgemeinde Falkenstein, Parzelle Nr. 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 207, 208, 209, 210, 212, 213, 214, 216, 217/1, 217/2, 217/3, 217/4, 218, 219, 220, 221, 222/1, 222/2, 222/3, 222/4, 222/5, 222/6, 222/7, 223, 224/1, 224/2, 224/3, 225, 226, 227, 228, weiters

die Grundbuchseinlagezahl 9, Katastralgemeinde Falkenstein, Bauparzelle 28/3, weiters

die Grundbuchseinlagezahl 78, Katastralgemeinde Fischbach, Parzelle 897/1, 897/2, 897/3, 898, 894/7, 899/5, 899/6, 899/15, und

die Parzellen öffentlichen Gutes W. 3. I Parzellen Nr. 936/2 Weg, 941 Hirschbach und Teile von den Parzellen 938 Fürbach, 936/1 Weg und 937/1 Weg von der Ortsgemeinde Fischbach abgetrennt und in das Gebiet der Ortsgemeinde St. Kathrein am Hauenstein einverleibt werden.

§ 2.

Die steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, über die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Gemeinden aus Anlaß dieser Grenzänderung und über die Tragung der aus demselben Anlasse den Behörden erwachsenden Kosten zu entscheiden, insoweit nicht ein gütliches Übereinkommen zwischen beiden Gemeinden Platz greift.

§ 3.

Die Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1932 in Kraft.

255. (Abt. 4, Zl. 48 Ko 1/28-1932.)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBI. Nr. 20, in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 1929, LGBI. Nr. 6 aus 1930, wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzessionsübertragungsabgabe).

Konzessionsübertragungsabgabe, Gesetzesänderung. (Ebtg.-Blg. Nr. 68.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBI. Nr. 20, in der Fassung des Gesetzes vom 2. März 1931, LGBI. Nr. 31, wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzessionsübertragungsabgabe), wird abgeändert wie folgt:

§ 1.

(1) Die Gemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1933 berechtigt, usw.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1932 in Kraft.

256. (Abt. 2, Zl. 331 Fe 1/1-1932.)

1. Der Bericht der Landesregierung über das endgültige Kostenerfordernis für den Bahnbau Feldbach—Bad Gleichenberg und die Beschaffung der hierzu erforderlichen Landesmittel wird genehmigt.

Feldbach—Bad Gleichenberg, Bahnbau, Bericht über das endgültige Kostenerfordernis; Aktien. (Ldtg.-E.-Zl. 181.)

2. Die Landesregierung wird in teilweiser Abänderung des Beschlusses vom 10. Oktober 1929, Beschluß Nr. 457, ermächtigt, die gesamten für den Bahnbau bisher aufgewendeten Landesmittel der zu errichtenden Lokalbahn-Aktiengesellschaft als Anlagekapital gegen Vergütung in Aktien im entsprechenden Nennwert zu belassen.

257. (Abt. 11, Zl. 216 U 9/39-1931.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, für die auf Grund des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1931, BGBl. Nr. 301, über außerordentliche Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge eingeleiteten Unterstützungsaktionen für ausgesteuerte Arbeitslose, und zwar im gleichen Ausmaße wie der Bund und die Gemeinde, beizutragen, sowie für die sich daran anschließenden Aktionen der „Winterhilfe“ in Steiermark Landesmittel zur Verfügung zu stellen.

Arbeitslose, ausgesteuerte, Unterstützungsaktion. (Ldtg.-E.-Zl. 189.)

Die Bedeckung hat vorerst aus jenen Krediten zu erfolgen, die im Landesvoranschlag 1931 für freiwillige Arbeitslosenhilfen im Kapitel 7, Titel 13, § 2, noch zur Verfügung stehen, beziehungsweise im Landesvoranschlag 1932 für diese Zwecke bewilligt werden.

258. (Abt. 19, Zl. Norm. V 111/149-1931.)

Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Überschreitungen des Kredites „Lehrergehalte“ (Kapitel 6, Titel 4, A, I, Rubrik 1) für das Jahr 1930 und die Bedeckung hiefür, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Kreditüberschreitung, Lehrergehalte im Jahre 1930. (Ldtg.-E.-Zl. 165.)

259.

Dem Begehren des Bezirksgerichtes Bruck a. d. M. vom 10. Juli 1931, Zl. U 961/31, Ldtg.-E.-Zl. 162, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Karl Hartleb wird Folge gegeben.

Hartleb Karl, Abg., Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Bruck a. d. M. (Ldtg.-E.-Zl. 162.)

260.

Dem Begehren des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 19. Oktober 1931, Zl. 9 Vr 2777/30, Ldtg.-E.-Zl. 178, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Franz Kammerhofer wird keine Folge gegeben.

Kammerhofer Franz, Abg., Auslieferungsbegehren des Landesgerichtes für Strafsachen Graz. (Ldtg.-E.-Zl. 178.)

261.

Dem Begehren des Bezirksgerichtes Klagenfurt vom 11. November 1931, Zl. 5 U 1390/31, Ldtg.-E.-Zl. 186, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten August Meyszner wird Folge gegeben.

Meyszner August, Abg., Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Klagenfurt. (Ldtg.-E.-Zl. 186.)

262.

Dem Begehren des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 2. November 1931, beziehungsweise vom 20. Oktober 1931, Zl. 9 Vr 2777/31, Ldtg.-E.-Zl. 187, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Bundesrates Ing. Johann Lanzmeister wird keine Folge gegeben.

Ing. Lanzmeister Johann, Bundesrat, Auslieferungsbegehren des Landesgerichtes für Strafsachen Graz. (Ldtg.-E.-Zl. 187.)

21. Sitzung am 29. Jänner 1932.

Beschlüsse Nr. 263 bis 288.

263. (Abt. 5, Zl. 246 W 4/56-1932.)

Der Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 20. Mai 1930, Beschluß Nr. 603, auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost (mit Ausnahme von Beerenmost und Beerenwein), womit das Gesetz vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 54, betreffend den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Traubenmost und Obstwein (Obstmost), abgeändert wird, wird aufgehoben.

Eigenbauausschank
(Buschenschank). (Ldtg.-
Blg. Nr. 13.)

264. (Abt. 5, Zl. 246 W 4/57-1932.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 54, betreffend den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Traubenmost und Obstwein (Obstmost), abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Eigenbauausschank
(Buschenschank). (Ldtg.-
Blg. Nr. 13.)

Der § 1 des Gesetzes vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 54, erhält einen neuen 2. Absatz, welcher lautet :

„Unter Obstwein (Obstmost) im Sinne dieses Gesetzes ist nur der aus Äpfeln und Birnen oder aus einem Gemisch von diesen erzeugte Wein (Most) zu verstehen.“

Der bisherige 2. und 3. Absatz werden nunmehr 3. und 4. Absatz.

265. (Abt. 6, Zl. 262 Schu 1/15-1932.)

Gesetz

vom

betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Kulturgründe.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Landwirtschaftliche Kultur-
gründe, Schutz. (Ldtg.-
Blg. Nr. 17.)

§ 1.

(1) Grundstücke, welche der landwirtschaftlichen Kultur als Acker, Wiese oder Weide dienen, dürfen künftig ohne ausdrückliche Bewilligung der Agrarbehörde weder durch Aufforstung, noch durch Duldung des natürlichen Anfluges in Wald umgewandelt werden.

(2) Für die Beurteilung der Frage, ob es sich im einzelnen Falle um Wald oder landwirtschaftlichen Kulturboden handelt, ist nicht der Kataster, sondern der tatsächlich Kulturzustand maßgebend. Hierbei ist bei natürlichem Anflug auf den Kulturzustand zurückzugreifen, der drei Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestand.

§ 2.

(1) Weiden, welche dauernd, nicht nur vorübergehend in Wechselwirtschaft, als solche benützt werden und im Eigentum einer Gemeinde, Genossenschaft oder Agrar-gemeinschaft stehen und daher bestimmt sind, einem größeren Kreise von Weide-interessenten zu dienen, sowie Weiden dieser Art, welche zwar im privaten Einzel-eigentum stehen, jedoch in der Hauptsache mit Zinsvieh befahren werden, müssen insoweit als solche erhalten werden, als dies im Interesse der Deckung des Weide-bedarfes notwendig ist.

(2) Für deren Umwandlung in eine andere Kulturgattung (nicht nur in Wald im Sinne des § 1) ist die Bewilligung der Agrarbehörde erforderlich, insoweit es sich nicht um eine vorübergehende Maßnahme (Kulturumwandlung) zum Zwecke der Verbesserung der Weide handelt und für diese Zeit der Weidebedarf anderweitig gedeckt werden kann.

§ 3.

Werden die im § 2 erwähnten Weiden ungeachtet wiederholter Aufforderung seitens der Agrarbehörde nicht entsprechend bewirtschaftet, so kann letztere Behörde die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes verfügen, an welchen die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter dieser Weiden gebunden sind.

§ 4.

(1) Die Agrarbehörden haben bei ihren Entscheidungen nach diesem Gesetze die Interessen der Landeskultur und Volkswirtschaft im allgemeinen, im besonderen aber auch die Rückwirkung der Kulturumwandlung auf die Bewirtschaftung des Gutes, zu welchem das bezügliche Grundstück gehört, sowie der benachbart gelegenen Grundstücke anderer Besitzer zu berücksichtigen, letzteres insbesondere bei der Umwandlung in Wald.

(2) Soll eine Weide in eine andere Kulturgattung umgewandelt werden (§ 2), so ist bei der bezüglichen Entscheidung auf die Möglichkeit der anderweitigen Deckung eines allfälligen Weidebedürfnisses Rücksicht zu nehmen.

(3) Vor der Entscheidung ist der Fachbeirat der Behörde und, wenn es sich um Grundstücke handelt, die mit Waldbäumen bestockt sind, auch die Forstbehörde zu hören.

§ 5.

(1) Zur Entscheidung ist in erster Instanz jene Agrarbezirksbehörde zuständig, in deren Sprengel das bezügliche Grundstück liegt.

(2) In zweiter und letzter Instanz entscheidet der Landesagrarsenat beim Amte der steiermärkischen Landesregierung.

§ 6.

(1) Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind jene Fälle, in welchen es sich um Waldgrund im Sinne des kaiserlichen Patentgesetzes vom 3. Dezember 1852, RGBl. Nr. 250 (Forstgesetz), beziehungsweise des Gesetzes vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 348 (Walderhaltungsgesetz), handelt oder in welchen die Umwandlung einer der Landwirtschaft gewidmeten Fläche in Wald von der zuständigen Behörde aus öffentlichen oder landeskulturellen Interessen, zum Beispiel Schutzwald, Bannwald und ähnlichen, verlangt wird.

(2) Dieses Gesetz berührt auch nicht die Zuständigkeit der politischen Behörde, darüber zu entscheiden, für welchen Grund im Sinne des Forstgesetzes beziehungsweise des Walderhaltungsgesetzes eine Aufforstungspflicht besteht.

§ 7.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. März 1927, BGBl. Nr. 79 (Agrarverfahrensgesetz).

§ 8.

(1) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben ergangenen Bescheide oder Verfügungen werden im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 55, mit Geld bis zu 500 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft. Die Geldstrafen fließen in den Landeskulturfonds.

(2) Außerdem kann die Umwandlung eines ohne Bewilligung der landwirtschaftlichen Kultur überhaupt oder seiner Bestimmung als Weide (§ 2) ganz oder teilweise entzogenen Grundstückes in die frühere Kulturgattung verfügt und im Falle der Säumnis auf Kosten der Eigentümers von der Behörde durch Beauftragte vorgenommen werden.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

266. (Abt. 5, Zl. 245 P 29/37-1932.)

Gesetz

vom

über den Schutz der Kulturpflanzen und ihrer Zucht (Kulturpflanzenschutzgesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Kulturpflanzenschutz und
-Zucht. (Edtg.-Blg. Nr.
73.)

Artikel I.

In Ausführung der über den Schutz der Kulturpflanzen und ihrer Zucht in dem Bundesgesetze vom 12. Juli 1929, BGBl. Nr. 252 (Pflanzenschutzgesetz), enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen wird angeordnet :

§ 1.

(1) Dieses Landesgesetz hat den Schutz der Kulturpflanzen gegen Pflanzenkrankheiten und tierische und pflanzliche Schädlinge zum Gegenstand. Ausgenommen werden hiebei die Schädigungen durch alle jagdbaren Tiere, eingeschlossen aber die Schädigungen durch die Unkräuter und durch nicht jagdbare Vögel, sowie andere nicht jagdbare Tiere, wobei jedoch Maßnahmen gegen diese aus dem Titel des Pflanzenschutzes nur insofern erfolgen dürfen, als sie nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig erscheinen.

(2) Der Schutz forstlicher Kulturen wird in den Forstgesetzen geregelt; dieses Landesgesetz bezieht sich nur insoweit auch darauf, als es ausdrücklich angegeben ist (§ 1, Absatz 2, Pflanzenschutzgesetz vom 12. Juli 1929, BGBl. Nr. 252).

§ 2.

(1) Alle Grundbesitzer haben, insofern ihnen in diesem Gesetze keine anderen Verpflichtungen auferlegt werden :

a) ihre Grundstücke und die darauf wachsenden Pflanzen tunlichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten und diese zu bekämpfen, soweit eine Be-

kämpfung durchführbar und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, sowie bei amtlichen Erhebungen wahrheitsgemäß Auskunft über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen, sowie über belangreiche Begleitumstände zu erteilen ;

b) Wahrnehmungen über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen und über solche Anzeichen, die erfahrungsgemäß auf das Auftreten solcher hinweisen, wenn Kulturen durch diese in einem erheblichen Ausmaße gefährdet werden können, auch dann, wenn eine allgemeine Anzeigepflicht hinsichtlich solcher Krankheiten und Schädlinge nicht angeordnet ist (§ 14), unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen ;

c) das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten, Mieten, Lagerräume, Lagerplätze u. dgl. zum Zwecke amtlicher Erhebungen, der amtlichen Entnahme von Pflanzenproben oder der Durchführung behördlich angeordneter gemeinsamer Bekämpfungsmaßnahmen — und zwar ohne Entschädigung — zu dulden. Insofern es sich aber um eingefriedete Grundstücke, abgeschlossene Räume oder eingelagerte Vorräte handelt, ist eine vorherige Verständigung notwendig ;

d) die behördlich angeordneten besonderen Vorbeugungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen, je nach der Anordnung, entweder selbst sachgemäß auszuführen oder sich an der Ausführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, entsprechend dem Umfange ihrer darin einbezogenen Objekte, zu beteiligen, erforderlichenfalls eine entsprechende Anzahl von Arbeitskräften beizustellen und sonst den behördlichen Anordnungen sowie den Anweisungen der Leiter solcher Veranstaltungen nachzukommen ;

e) die Kosten, die aus der Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten oder aus Vorbeugungsmaßnahmen gegen solche erwachsen, zu tragen ; zu diesen Kosten gehören auch jene für behördlich angeordnete Desinfektionen von Transportmitteln, mit denen der Transportunternehmer nicht belastet werden darf.

(2) Das Maß der Verpflichtungen der Grundbesitzer bei behördlich angeordneten gemeinsamen Vorbeugungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen (§ 13) richtet sich im allgemeinen nach der Größe ihrer in die gemeinschaftliche Veranstaltung einbezogenen Grundflächen. Jenes Maß kann, wenn es durch die Verschiedenartigkeit der Grundstücke oder ihres Pflanzenbestandes gerechtfertigt erscheint, auch nach einem anderen billigen Verhältnis, insbesondere etwa nach dem Katastralreinertrage der geschützten Grundflächen oder nach dem Werte der Schutzmaßnahmen für die geschützten Kulturen, bestimmt werden.

§ 3.

(1) Waldbesitzer treffen die im § 2 den Grundbesitzern auferlegten Verpflichtungen nur hinsichtlich einzelner kleiner Waldparzellen und der Ränder von größeren Waldungen und Schlagflächen, wenn alle diese an landwirtschaftliche oder gärtnerische Kulturen angrenzen. Zur Tragung eines Anteiles der Kosten behördlich angeordneter gemeinsamer Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen (§ 2, Absatz 1, lit. e), in welche solche Waldgrundstücke einbezogen werden, können jedoch ihre Besitzer aus dem Grunde dieser Einbeziehung nur dann herangezogen werden, wenn sie die behördlich angeordneten Bekämpfungs- oder Vorbeugungsmaßnahmen auf ihrem Grunde nicht auf eigene Kosten durchführen.

(2) Im Falle einer behördlichen Entscheidung über das Maß der Verpflichtungen der Waldbesitzer ist der Bezirksforsttechniker anzuhören.

§ 4.

(1) Die den Grundbesitzern obliegenden Pflichten gelten in gleicher Weise für die Fruchtnieser, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten.

(2) Die Bestimmungen des § 2, Absatz 1, haben auch auf bloße Besitzer und Verwahrer eingelagerter Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, insofern von ihnen aus eine Ansteckung von Kulturpflanzen zu befürchten ist, und unter diesen Voraussetzungen insbesondere auch auf Personen, die gewerbsmäßig Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in Vorrat halten oder damit Handel treiben, sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 5.

(1) Auf Grundstücken des öffentlichen Gutes, ferner auf solchen, die zu Verkehrs-, Wasserwerks-, Bergwerks- oder Fabriksanlagen oder zu Krankenanstalten gehören, dann auf Begräbnisstätten und eingefriedeten Grundstücken sind behördlich angeordnete, insbesondere gemeinschaftliche Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen tunlichst gleichzeitig mit denen im sonstigen Gemeindegebiete durch die Verwaltungen oder Besitzer jener auf eigene Kosten und mit eigenen Arbeitskräften durchzuführen, wenn die betreffenden Grundstücke und Anlagen nicht mit Zustimmung ihrer Verwaltungen oder Besitzer in die gemeinsame Aktion einbezogen werden. In diesem Falle können letztere zur Tragung eines verhältnismäßigen Anteiles der Kosten der gemeinsamen Aktion verhalten werden.

(2) Bei der Durchführung des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung in Einzugsgebieten von Quellen, insbesondere von Heilquellen, in Quellenschutzgebieten, im Bereiche von Wasserversorgungsanlagen, deren Wasser zu Trinkzwecken Verwendung findet, von Heil-, Pflege- und Fürsorgeanstalten aller Art, von Kuranlagen der Kurorte, von Begräbnisstätten und den zu derartigen Objekten gehörigen Anlagen, wie Wiesen, Gärten, Dämme, Gräben u. dgl., sind die mit Rücksicht auf die besondere Verwendung dieser Anlagen vom sanitären Standpunkte von der Sanitätsbehörde zu treffenden Anordnungen und Vorkehrungen zu beachten.

(3) Bei der Durchführung des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung auf Bahngrund oder Bahnanlagen, auf Flugplätzen oder Bundesstraßengrund und den dazugehörigen Anlagen, wie Dämme, Gräben u. dgl., sind die Vorschriften, die der Wahrung der Regelmäßigkeit, Ordnung und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs dienen, zu beachten.

(4) Insbesondere ist das Betreten von Bahngrund, Bahnanlagen und Flugplätzen zum Zwecke amtlicher Erhebungen oder der Entnahme von Pflanzenproben durch die sonst hiezu befugten Personen nur nach Maßgabe der für das Betreten solcher Anlagen bestehenden Vorschriften statthaft (§ 11, Absatz 2, Pflanzenschutzgesetz vom 12. Juli 1929, BGBl. Nr. 252).

§ 6.

(1) Die Gemeinden haben darüber zu wachen, daß den Verpflichtungen, die den Grundbesitzern und anderen Beteiligten (§ 4) auf Grund dieses Gesetzes obliegen, rechtzeitig und sachgemäß nachgekommen wird.

(2) Mitteilungen und Anzeigen über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen hat der Bürgermeister, sofern er keine Verfügung im Sinne des § 8 zu treffen für nötig erachtet — allenfalls nach Überprüfung und im Geleite eigener Anträge —, unverzüglich an die politische Bezirksbehörde weiterzuleiten.

§ 7.

(1) Die Gemeinden haben den Anforderungen der politischen Behörden hinsichtlich der Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen zu entsprechen und die behördlich angeordneten Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, wenn sie mit ihrer Ausführung nicht selbst beauftragt werden, zu unterstützen. Die Gemeinde kann

durch die Landesregierung verpflichtet werden, zur Überwachung bestimmter Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen in Ermanglung eines Flurwächters für die erforderliche Zeit einen oder mehrere Aufseher zu bestellen, deren Entlohnung, wenn eine solche beansprucht wird, aus Gemeindemitteln zu erfolgen hat.

(2) Die aus behördlich angeordneten, gemeinschaftlichen Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen in einer Gemeinde erwachsenden Kosten hat die Gemeinde nötigenfalls vorzuschießen und sie mangels anderweitiger Vereinbarungen nach dem auf Grund des § 2, Absatz 2, sich ergebenden Verhältnis auf die Beteiligten aufzuteilen und einzubeheben. Rückständige Beträge werden durch die politische Bezirksbehörde im Verwaltungswege hereingebracht.

(3) Unterläßt ein Verpflichteter die Ausführung vorgeschriebener Bekämpfungs- und Vorbeugungsmaßnahmen oder die ihm obliegende Beistellung von Arbeitskräften, so hat der Bürgermeister die Arbeiten auf Kosten des Säumigen durchführen zu lassen und die erforderlichen Arbeitskräfte aufzunehmen.

(4) Die hiedurch erwachsenden Kosten werden durch die politische Bezirksbehörde im Verwaltungswege eingebracht.

(5) Kommt eine Gemeinde den ihr in Ansehung der Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so hat die politische Bezirksbehörde das Erforderliche auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

§ 8.

Soweit zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr Notmaßnahmen unaufschiebbar sind, ist der Bürgermeister nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen berechtigt, solche anzuordnen und Notarbeiten zu verlangen. Über seine diesbezüglichen Verfügungen hat der Bürgermeister gleichzeitig der politischen Bezirksbehörde zu berichten.

§ 9.

(1) Die politischen Behörden haben dem Auftreten von Krankheiten und Schädlingen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, zur Verhütung ihrer Verbreitung das Erforderliche vorzukehren und auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu achten. Insofern es sich um fachmännische Fragen handelt, haben sie nach Anhörung von Sachverständigen vorzugehen.

(2) Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, die Bezirkskammern für Land- und Forstwirtschaft, sowie die Förderungsämter der Landesregierung und ihre Fachorgane, ferner die Organe der öffentlichen Aufsicht, einschließlich der beeideten Feldschutzzorgane und jener der Marktpolizei, haben die politischen Bezirksbehörden bei der Handhabung des Gesetzes zu unterstützen. Die politischen Bezirksbehörden haben sich ihrer zum Zwecke einer allgemeinen Überwachung der Kulturen vom Standpunkte des Pflanzenschutzes und zur Berichterstattung über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen, sowie über die dadurch verursachten Schäden zu bedienen. Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes dürfen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die eine fachliche Vorbildung bedingen, nur Fachorgane herangezogen werden.

§ 10.

(1) Die politischen Behörden sind befugt, zum Zwecke der Feststellung des Auftretens von Krankheiten und Schädlingen die erforderlichen Proben von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in einem zur Untersuchung unumgänglich notwendigen Ausmaße ohne Entgelt ziehen zu lassen.

(2) Das Recht der Probeentnahme steht ferner zu: den Fachorganen der Landesregierung für Land- und Forstwirtschaft, der Förderungsämter der Landesregierung sowie der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien.

(3) Mit Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde steht die gleiche Befugnis auch den mit der Durchführung gemeinschaftlicher Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen betrauten Organen (§ 13, Absatz 2) zu.

§ 11.

(1) Ist das Vorkommen einer gefährlichen Krankheit oder eines eben solchen Schädling einwandfrei festgestellt, so hat die politische Bezirksbehörde, soweit solche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Schädling oder der Krankheit erforderlich sind, je nach der Lage des Falles:

a) die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen und Desinfektionen, den Zeitpunkt ihrer Durchführung sowie ihre Überwachung vorzuschreiben;

b) die unschädliche Verwertung oder, wenn eine solche nicht möglich ist, die auf den notwendigen Umfang eingeschränkte unschädliche Beseitigung von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenerzeugnissen, allenfalls auch ihres Verpackungsmaterials anzuordnen;

c) die betreffenden Grundstücke, den Lagerraum, den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb auf die Dauer der Notwendigkeit als verseucht zu erklären und mit der Wirkung unter Sperre zu legen, daß, unbeschadet der amtlichen Entnahme von Untersuchungsproben, die Ausbringung aller Pflanzen, Pflanzenteile und sonstigen Gegenstände, die als Schädling- oder Krankheitsträger in Betracht kommen, verboten oder nur unter den jeweils festzusetzenden Bedingungen gestattet wird; jede derartige Sperrverfügung und ihre Aufhebung ist in der Gemeinde des Befalles und den Nachbargemeinden ortsüblich verlaublich zu lassen und der Landesregierung bekanntzugeben.

(2) Vor einer Verfügung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist das Gutachten des Landes-Pflanzenbauinspektorates beziehungsweise der Landes-Obst- und Weinbaudirektion einzuholen, welche erforderlichenfalls das Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen chemischen Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation zu pflegen haben; vor der Fällung einer Verfügung im Sinne der Punkte b und c hat die politische Bezirksbehörde, wenn sie es für erforderlich erachtet, die entsprechenden einstweiligen Verfügungen im Grunde des § 8 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu erlassen.

§ 12.

(1) Hat eine politische Bezirksbehörde eine Verfügung im Sinne des § 11, Punkt c, getroffen, so kann die Landesregierung nach Einholung des Gutachtens des Landes-Pflanzenbauinspektorates beziehungsweise der Landes-Obst- und Weinbaudirektion und nach Anhörung der Landesregierung für Land- und Forstwirtschaft, insofern eine solche Maßnahme nach Lage des Falles zum Schutze der Kulturen weiterer Gebiete geboten erscheint, mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein Gebiet nach Rotten, Steuergemeinden, Ortsgemeinden, Tälern usw. abgrenzen und mit der gleichen Wirkung wie im § 11, Punkt c, auf die Dauer der Notwendigkeit unter Sperre legen; der Umfang eines solchen Sperrgebietes und die Aufhebung der Sperrverfügung ist in allen Gemeinden des Landes durch die Landesregierung ortsüblich verlaublich zu lassen.

(2) Die Landesregierung hat die von ihr im Sinne des ersten Absatzes getroffenen Sperrverfügungen der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien mitzuteilen.

§ 13.

(1) Wenn nach der Natur einer Krankheit oder eines Schädlings Vorbeugungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen nur einzelner Grundbesitzer keinen Erfolg bringen können, sondern planmäßige, gleichzeitige oder gemeinschaftliche Maßnahmen notwendig sind, so hat die politische Bezirksbehörde die entsprechenden Maßnahmen unter Feststellung ihres örtlichen Umfanges allen in Betracht kommenden Grundbesitzern selbst oder den Gemeinden aufzutragen. Sie bestimmt hiebei eine Frist für den Beginn und die Ausführung der Arbeiten und bestellt allenfalls zur Sicherung der sachlichen Ausführung einen Sachverständigen.

(2) Läßt es die Größe der Gefahr, der Umfang des Befalles oder die Art der anzuwendenden Maßnahmen für geboten erscheinen, so kann die Durchführung einer solchen Aktion auch geeigneten Fachorganen, Fachanstalten oder landwirtschaftlichen Körperschaften übertragen werden. Mit der Durchführung kann auch, wenn dadurch keine unverhältnismäßig hohen Kosten entstehen, eine geeignete Unternehmung vertragsmäßig unter Ausstellung der erforderlichen Vollmachten von der politischen Bezirksbehörde beauftragt werden.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Vorbeugungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen für das ganze Land oder mehrere politische Bezirke, können obige Anordnungen (Absatz 1 und 2) unmittelbar von der Landesregierung getroffen werden.

(4) Die Anordnung gemeinschaftlicher Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist im allgemeinen nur insoweit zulässig, als ihre Durchführung in Hinsicht auf die abzuwendende Gefahr nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

§ 14.

(1) Das Auftreten besonders gefährlicher Krankheiten und Schädlinge unterliegt der allgemeinen Anzeigepflicht im Sinne der Bestimmungen des 2. und 3. Absatzes. Die Landesregierung bestimmt nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und nach Einholung eines Gutachtens des Landes-Pflanzenbauinspektorates beziehungsweise der Landes-Obst- und Weinbaudirektion durch Verordnung, welche Krankheiten und Schädlinge als besonders gefährlich anzusehen sind.

(2) Grundbesitzer und die ihnen gemäß § 4, Absatz 1 und 2, gleichgestellten Beteiligten haben, wenn sie an ihnen gehörigen, ihrer Verfügung sonst unterliegenden oder ihrer Aufsicht anvertrauten Pflanzen, Pflanzenteilen oder -erzeugnissen Anzeichen wahrnehmen, die erfahrungsgemäß oder nach einer allenfalls bekanntgemachten Belehrung auf das Vorhandensein eines der bezeichneten Schädlinge oder einer der bezeichneten Krankheiten hinweisen oder bloß einen derartigen Verdacht erregen, hievon ohne Verzug die Anzeige dem Bürgermeister zu erstatten.

(3) Zur Erstattung der Anzeige sind auch jene Personen und Stellen verpflichtet, die die politische Behörde bei Handhabung dieses Gesetzes zu unterstützen haben und im § 9, Absatz 2, angeführt sind.

(4) In der gleichen Weise (Absatz 1) kann die Landesregierung außerdem die gemäß § 18 unter Aufsicht stehenden Betriebe wegen Gefahr der Verschleppung zur Anzeige auch noch anderer leicht übertragbarer Krankheiten und Schädlinge verpflichten.

§ 15.

Vorschriften und Belehrungen über solche Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, die erfahrungsgemäß alljährlich vorgenommen werden sollen, sind durch Verordnung der Landesregierung, die vorher die Landeskammer für Land- und

Forstwirtschaft zu hören hat, zu bezeichnen und durch die Gemeinden zur angemessenen Zeit in ortsüblicher Weise in Erinnerung zu bringen.

§ 16.

Die Landesregierung kann nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft von Amts wegen oder über Antrag von öffentlich-rechtlichen sowie sonstigen Körperschaften verordnen, daß aus den Mitteln der antragstellenden Körperschaft oder des Landes für das Sammeln bestimmter Schädlinge, wo dies zu ihrer Verminderung besonders zweckdienlich ist, Prämien zu zahlen sind, die näheren Bedingungen hiefür festsetzen und die Höhe der Prämien bestimmen.

§ 17.

(1) Die Anwendung von bestimmten bewährten Vorbeugungsmaßnahmen gegen das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen (insbesondere der Saatgutbeizung) kann von der Landesregierung nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und nach Einholung eines Gutachtens des Landes-Pflanzenbauinspektorates beziehungsweise der Landes-Obst- und Weinbaudirektion durch Verordnung für das ganze Land, bestimmte Kulturzweige oder bestimmte Gegenden allgemein verbindlich vorgeschrieben werden, wenn eine solche Maßnahme mit Berücksichtigung der Kosten und der zu gewärtigenden Schadensverhütungen wirtschaftlich geboten erscheint.

(2) In der gleichen Weise und unter der gleichen Voraussetzung kann von der Landesregierung auch die Bekämpfung einer Krankheit oder eines Schädlings nach einer bestimmten Bekämpfungsart oder mit bestimmten Bekämpfungsmitteln oder eine sonstige, den Zwecken des Pflanzenschutzes dienliche Vorsicht allgemein verbindlich vorgeschrieben werden; insbesondere können Anbauverbote für bestimmte Pflanzenarten und -sorten erlassen werden. Solche Verbote gelten nicht für Anbauversuche, die von öffentlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten zu Versuchszwecken angestellt werden.

§ 18.

(1) Baumschulen, soweit sie nicht bloß dem Eigenbedarf des Besitzers dienen, und Betriebe, die mit Baumschulerzeugnissen Handel treiben oder anerkanntes Saatgut erzeugen, sind, soweit es sich um Maßnahmen des Pflanzenschutzes und der Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen handelt, einer regelmäßigen Aufsicht zu unterziehen. Nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft kann die Landesregierung durch Verordnung auch Nebeschulen und andere Arten von Betrieben, die sich erwerbsmäßig mit der Erzeugung oder dem Verkaufe von Saat- oder Pflanzgut befassen, unter dieselbe Aufsicht stellen; endlich können sich derartige Betriebe auch freiwillig dieser Aufsicht unterwerfen.

(2) Diese Aufsicht wird, soweit hiebei nicht die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien im Sinne des § 21 zur Mitwirkung herangezogen wird, von den Organen des Landes-Pflanzenbauinspektorates beziehungsweise der Landes-Obst- und Weinbaudirektion nach den Richtlinien der Bundesanstalt für Pflanzenschutz ausgeübt. Auch kann die Landesregierung geeignete Fachorgane der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft oder landwirtschaftlicher Lehranstalten mit der Durchführung dieser Aufsicht betrauen. Diese Organe haben, wenn sie nicht schon als öffentliche Angestellte für Untersuchungen auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes im allgemeinen verpflichtet sind, anlässlich ihrer Bestellung dem Landeshauptmann schriftlich zu geloben, alle Erhebungen gewissenhaft vorzunehmen, Befunde und Berichte nach

bestem Wissen und Gewissen zu erstatten und ihre Obliegenheiten unparteiisch zu erfüllen. In soweit es sich hiebei um Baumschulen und um Betriebe handelt, die mit Baumschulerzeugnissen Handel treiben, wird die Aufsicht von der steiermärkischen Landes-Obst- und Weinbaudirektion einvernehmlich mit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz durchgeführt.

(3) Die Besichtigung eines Betriebes muß in jedem Jahre mindestens einmal, kann aber erforderlichenfalls auch mehrmals vorgenommen werden. Bei den im ersten Absätze angeführten Saatzuchtstellen muß vor der Anerkennung des Saatgutes auch dieses selbst auf Grund einer Besichtigung der Ernte an Ort und Stelle oder der Prüfung eines gezogenen Durchschnittsmusters auf seinen Gesundheitszustand untersucht werden.

(4) Auf Grund der von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu erstattenden Vorschläge und unter Berücksichtigung allfälliger Richtlinien der Bundesanstalt für Pflanzenschutz hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln, welche Krankheiten und Schädlinge bei dieser Aufsicht vorwiegend zu beachten sind und welche Maßnahmen, insbesondere Sperrverfügungen, zur Verhütung der Verschleppung einer Krankheit oder eines Schädlinge über nicht einwandfrei befundene Betriebe von den beaufsichtigenden Organen verhängt werden können. Insofern es sich um Baumschulen und um Betriebe handelt, die mit Baumschulerzeugnissen Handel treiben, ist diesbezüglich ein Gutachten der Bundesanstalt für Pflanzenschutz einzuholen.

(5) Weiters hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln, wie die im ersten Absätze angeführten Betriebe anzumelden und wie die Kosten der Aufsicht zu bemessen und von den Betrieben zu ersetzen sind.

§ 19.

(1) Die Landesregierung hat jährlich unter Mitwirkung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und ihrer Fachorgane auf Grund der bei den politischen Behörden erstatteten Anzeigen und der sonst zur Verfügung stehenden Berichte und Beobachtungen das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen rücksichtlich der Häufigkeit und Stärke des Befalles, seiner örtlichen Verbreitung und der dadurch verursachten Schäden statistisch zu erfassen und diesbezüglich die näheren Anordnungen zu treffen.

(2) Über das jährliche Ergebnis dieser Arbeiten ist der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien Mitteilung zu machen.

§ 20.

(1) Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel kann die Landesregierung Beiträge zu den Kosten, die bei Durchführung dieses Gesetzes erwachsen, bewilligen.

(2) Insbesondere können Beiträge gewährt werden :

a) zur Entschädigung der durch Verfügungen im Sinne des § 11 Betroffenen ;
b) zur Beschaffung von Vorbeugungs- und Bekämpfungsmitteln nebst den zu ihrer Anwendung notwendigen Gerätschaften ;

c) zur Beschaffung von Saatgut, Setzlingen und Edelreisern solcher Sorten, die sich durch besondere Widerstandsfähigkeit gegen gewisse Pflanzenkrankheiten oder Schädlinge auszeichnen ;

d) zu den Kosten der Überwachung von Bekämpfungs- und Vorbeugungsmaßnahmen ;

e) zur Erteilung von Belohnungen für rechtzeitig erstattete wichtige Anzeigen oder regelmäßige Berichterstattungsdienste über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen ;

f) zu den Kosten der Mitwirkung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien bei Erhebungen, Untersuchungen und gemeinschaftlichen Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen von größerem Umfange oder größerer Wichtigkeit.

(3) Die Beitragsleistung des Landes kann davon abhängig gemacht werden, daß auch aus Gemeinde- oder Bezirksmitteln eine entsprechende Unterstützung geleistet wird.

§ 21.

(1) Bei Durchführung dieses Gesetzes kann die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien zur Mitwirkung herangezogen werden.

(2) Die Kosten einer solchen Mitwirkung, soweit sie nicht etwa wegen eines öffentlichen, vom Bunde wahrzunehmenden Interesses nach den für die Bundesanstalt bestehenden Bestimmungen von ihr selbst und auch nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden (§ 20), sind, wenn die Mitwirkung bei behördlich angeordneten, gemeinschaftlichen Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen erfolgt, in die Kosten dieser Maßnahmen einzurechnen, sonst nach den Vorschriften des § 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz zu decken.

(3) Die Kosten mikroskopischer und ähnlicher, keinen bedeutenderen Zeit- oder Kostenaufwand erheischender Untersuchungen, die Krankheiten oder Schädlinge betreffen, durch die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien werden, soweit sie in der Anstalt selbst vorgenommen werden, grundsätzlich von dieser getragen (§ 9, Absatz 2, Pflanzenschutzgesetz vom 12. Juli 1929, BGBl. Nr. 252).

§ 22.

Muster von gefährlichen Schädlingen im Sinne des § 14, Absatz 1, und von Pflanzen und Pflanzenteilen, die von solchen oder von gefährlichen Krankheiten befallen sind, dürfen nur derart verpackt zur Versendung gelangen, daß von dem Inhalte unterwegs nichts verloren werden kann.

§ 23.

Berufungen gegen Verfügungen des Bürgermeisters gehen an die politische Bezirksbehörde.

§ 24.

(1) Wer einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird, insofern nicht die Voraussetzungen für eine Zwangsstrafe gemäß des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gegeben sind, von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 500 Schilling oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. Bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Geldstrafen fließen in den steiermärkischen Elementarschaden-Notstandsfonds.

(2) Im Straferkenntnisse können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.

(3) Mit dem Straferkenntnisse kann auch der Ersatz des offenkundig durch die strafbare Handlung verursachten Schadens auferlegt werden.

§ 25.

Dieses Gesetz bezieht sich nicht auf den Schutz der Kulturpflanzen gegen den Kartoffelkrebs (*synchytrium endobioticum*); das Kartoffelkrebsbekämpfungsgesetz vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 48, wird durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§ 26.

(1) Dagegen treten mit dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes die bisherigen Vorschriften, betreffend Maßnahmen gegen die Verbreitung der Reblaus — ausgenommen die Verkehrsbeschränkungen für das ganze Bundesgebiet (Aus-, Ein- und Durchfuhrbeschränkungen und Verbote und die zehnjährige Grundsteuerfreiheit auf Grund der Gesetze vom 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 143, und vom 26. Juni 1894, RGBl. Nr. 138 —, außer Kraft. Zur Durchführung des Schutzes gegen die Reblaus haben die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere auch hinsichtlich einer allgemeinen Überwachung der Kulturen in Absicht auf die Auffuchung der Reblaus und der Anordnung bestimmter Bekämpfungs- oder Sperrmaßnahmen, Anwendung zu finden.

(2) Weiters verlieren mit obigem Zeitpunkte das Gesetz vom 10. Dezember 1868, LGBl. Nr. 5 aus 1869, betreffend den Schutz der Feldfrüchte und Obstbäume gegen schädliche Insekten, das Gesetz vom 9. Jänner 1882, LGBl. Nr. 10, sowie das Gesetz vom 8. März 1904, LGBl. Nr. 59, betreffend die Vertilgung der Kleeeseide, der Akerdistel, der Baummistel, des Sauer- und des Kreuzdornstrauches, und die Verordnung vom 1. Juni 1882, LGBl. Nr. 27, sowie die Verordnung vom 29. Oktober 1904, LGBl. Nr. 91, betreffend die Vertilgung der Kleeeseide, der Akerdistel, der Baummistel, des Sauer- und des Kreuzdornstrauches, ihre Wirksamkeit.

(3) Dagegen bleiben das Gesetz vom 26. Juli 1909, LGBl. Nr. 58, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel, und das Gesetz vom 4. April 1902, RGBl. Nr. 87, betreffend die Erlangung der zeitlichen Steuerbefreiung für infolge Schädigung durch Engerlinge, Hagel usw. mißlungene Neuanlagen von Weinplantagen, soweit sie mit diesem Gesetze nicht in Widerspruch stehen, aufrecht.

Artikel II.

Gemäß § 18 des Pflanzenschutzgesetzes vom 12. Juli 1929, BGBl. Nr. 252, sind alle Eingaben, Zeugnisse, Verhandlungsschriften und amtlichen Ausfertigungen in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

267. (Abt. 5, Zl. 245 P 24/38-1932.)

Kulturpflanzenchutz, Abänderung des Bundesgesetzes v. 12. Juli 1929, BGBl. Nr. 252. (Zu Edtg.-Blg. Nr. 73.)

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die dem § 3, Absatz (1), der Beilage Nr. 73 gleichlautende Bestimmung des Bundesgrundgesetzgesetzes dahin abzuändern, daß Schlagflächen in die Bekämpfung (insbesondere der Akerdistel) einzubeziehen sind, auch dann, wenn sie nicht nur am Rande des Waldes, sondern auch in der Mitte desselben liegen.

268. (Abt. 14, Zl. 362 I 1/22-1932.)

Zörkler Olga, Gnadenpension. (Edtg.-E.-Zl. 149.)

Der Antrag der steiermärkischen Landesregierung, E.-Zl. 149, der ehemaligen Lehrerin Olga Zörkler, geborene Jillicher, Ehegattin des Gemeindebeamten Wilhelm Zörkler in Mariazell, eine Gnadenpension im Ausmaße von monatlich 120 S aus dem Schullehrerpensionsfonds ab 1. Jänner 1931 zuzuerkennen, wird abgelehnt.

269. (Abt. 4, Zl. 49 Ge 6/1-1932.)

Zur Gewährung von Beihilfen für solche Gemeinden, welche vorübergehend außerstande sind, der ihnen obliegenden Armenversorgung nachzukommen, wird im Sinne der §§ 88 und 89, lit. a) des steiermärkischen Armengesetzes die Landesregierung ersucht, bei Erstellung des Voranschlages für das Jahr 1933 entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Gemeindebeihilfen für Armenversorgung. (Ldtg.-E.-Zl. 158.)

270. (Abt. L.-A.-D., Zl. 72 B 4/1-1932.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 146, des Primarius Dr. Ernst Bouvier um Einrechnung seiner Kriegsdienstjahre in die Pension wird derzeit abgelehnt.

Dr. Bouvier Ernst, Einrechnung von Kriegsdienstjahren in die Pension. (Ldtg.-E.-Zl. 146.)

271. (Abt. L.-A.-D., Zl. 72 G 3/1-1932.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 166, des Medizinalrates Dr. Wilhelm Goltfch um die Erhöhung seiner Pensionsbezüge wird abgelehnt.

Dr. Goltfch Wilhelm, Erhöhung der Pensionsbezüge. (Ldtg.-E.-Zl. 166.)

272. (Abt. 2, Zl. 26 Ve 6/2-1932.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die mit der Einhebung der Landessteuern und -abgaben betrauten Stellen anzuweisen, innerhalb der nächsten zwei Monate bei Rückständen an Landessteuern und -abgaben, soweit sie bäuerliche und kleingewerbliche Betriebe betreffen und Zahlungsunfähigkeit festgestellt ist, keine Exekutionen zu führen.

Exekutionen, Aufschiebung. (Ldtg.-E.-Zl. 201.)

273. (Abt. 5, Zl. 30 M 2/74-1932.)

Um die im Bezirke Kindberg so hart betroffenen Kleinbauern und Schrebergärtner nicht dem größten Elend preiszugeben, was die Betroffenen nur der Verzweiflung in die Arme treiben würde, ist für dieselben eine Sonderaktion einzuleiten, die in der Belieferung von Futtermitteln und Saatgut für die Kleinbesitzer, von Lebensmitteln für die Schrebergartenbesitzer zu bestehen hat.

Bezirk Kindberg, Notstandsaktion. (Ldtg.-E.-Zl. 203.)

Die Landesregierung wird beauftragt, diese Aktion raschestens zur Durchführung zu bringen.

274. (Ldtg. Präf.-Nr. L 12/3-1932.)

Der nachstehende Beschluß des Finanzausschusses zu E.-Zl. 204, betreffend den Antrag der Abgeordneten Hornik, Meyszner und Kameraden auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in Angelegenheit der Vergabung von Lebensmittellieferungen für die Sanitätsanstalten des Landes an die Firma Fischer in Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Vergabung von Lebensmittellieferungen für die Sanitätsanstalten des Landes an die Firma Fischer in Graz, Untersuchungsausschuß. (Ldtg.-E.-Zl. 204.)

„Es ist ein Unterausschuß des Finanzausschusses, bestehend aus vier Mitgliedern, je ein Mitglied von jeder Partei des Landtages, und zwar Abgeordnete Rosenwirth, Krenn, Hornik, Wiszany, einzusetzen, der die Lieferungen der Firma Fischer an die Landesanstalten, die Art der Vergabung dieser Lieferungen und deren Durchführung zu untersuchen und festzustellen hat, inwieweit dem Lande hiedurch ein Schaden erwachsen und bestehende Landtags- oder Landesregierungsbeschlüsse verletzt worden sind, sowie ob ein Landesregierungsmitglied seine Stellung bei diesen Angelegenheiten mißbraucht hat. Der Unterausschuß hat dem Finanzausschusse längstens innerhalb dreier Monate zu berichten.“

275. (Abt. 2, Zl. 29 E 1/1-1932.)

Zur Bedeckung der Regien der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark wird ein weiterer, aus den Erträgnissen der Anstalt dem Land rückzuerstehender Kredit im Höchstbetrage von 50.000 S in der Weise gewährt, daß der Rückerfaß

Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark. Kredit für Regiedeckung. (Ldtg.-E.-Zl. 206.)

der Bezüge der in der Anstalt verwendeten Landesangestellten vorläufig gestundet wird.

276. (Abt. 5, Zl. 240 C 1/4-1932.)

Tschechoslowakische Meliorationsausstellung 1931. (Ldfig.-E.-Zl. 208.)

Die Abordnung von zwei kulturtechnischen Beamten des Landesbauamtes zur tschechoslowakischen Meliorationsausstellung 1931 wird genehmigend zur Kenntnis genommen und die Zustimmung erteilt, daß die Kosten von 400 S aus dem allgemeinen Reisekredite des Landes (Kapitel 2, Rubrik 10) entnommen werden.

277. (Abt. 5, Zl. 241 J 4/35-1932.)

Dr. Jugoviz, Dienstreife. (Ldfig.-E.-Zl. 213.)

Die anlässlich des Leichenbegängnisses des Direktionssekretärs Professor Harald Schwarz unternommene Dienstreife des Direktors der Höheren Forstlehranstalt in Bruck a. d. M., Dr. Jugoviz, nach tschechisch Teschen wird genehmigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, daß die Bedeckung für die Kosten dieser Dienstreife durch eine Kreditübertragung gefunden wird.

278. (Abt. 14, Zl. 373 Go 1/14-1932.)

Goethehaus der Grazer „Urania“. (Ldfig.-E.-Zl. 215.)

Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Ldfig.-E.-Zl. 215, über die weiteren Veranlassungen hinsichtlich der Widmung des Landes Steiermark für ein Goethehaus des Grazer Volksbildungsvereines „Urania“ wird zur Kenntnis genommen.

279. (Abt. L.-N.-D., Zl. 72 K 5/1-1932.)

Krammer Marie, Gnadengabe. (Ldfig.-E.-Zl. 216.)

Der Köchin der Landes-Sonnenheilstätten Stolzalpe Marie Krammer wird ab 1. Jänner 1932 eine monatliche Gnadengabe von 58 S (fünfzigacht Schilling) auf Lebensdauer gewährt.

280. (Abt. L.-N.-D., Zl. 72 K 4/2-1932.)

Klein Antonie, Gnadengabe. (Ldfig.-E.-Zl. 175.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 175, der Arzteswitwe Antonie Klein um Gewährung einer Gnadengabe wird abgelehnt.

281. (Abt. 4, Zl. 46 Ha 1/59-1932.)

Gesetz

vom

betreffend die Änderung der Grenzen zwischen der Ortsgemeinde Gralla des Gerichtsbezirkes Leibnitz einerseits und den Ortsgemeinden Haslach und Ragnitz des Gerichtsbezirkes Wildon andererseits, weiters zwischen den autonomen Bezirken Leibnitz und Wildon.

Gralla—Haslach u. Ragnitz, Grenzänderung. (Ldfig.-Blg. Nr. 12.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Grenzen zwischen der Ortsgemeinde Gralla des Gerichtsbezirkes Leibnitz einerseits und den Ortsgemeinden Haslach und Ragnitz des Gerichtsbezirkes Wildon andererseits werden in der Weise geändert, daß die Grundparzellen 1209, 1249, 1248/1, 1248/2, 1248/3, 1248/4, 1247, 1246/2, 1245, 1254, 1255, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1443 und 1262 noch in der Ortsgemeinde Haslach und die Grundparzellen 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 2497/2, 1965, 1966, 2497/1, 2130, 2128, 2495/4, 2023, 2009, 2008, 2007, 2006, 2005, 2004, 2002, 1992/1, 1992/2, 1993/1, 1993/2, 1994/2, Teil 2505/1, 1994/1, 1995/1, 1725, 1724, 1720, 1715, 1714, 1708, 1703, 1701, 1694,

1689, 1688, 1687, 1680, 1679, 1678, 1675, 1672, 1670, 1667, 1666, 1661, 1659, 1656, 1654, 1651, 1650, 1649, 1644, 1643, 1642, 1629, 1627, 1626, 1625, 1624, 1622, 1621, 1620, 1618, 1616, 1615/2, 2500, 1614/1, 1494, 2495/6, 1362 und Teil 2499 noch in der Ortsgemeinde Ragnitz verbleiben und in das Gebiet der Ortsgemeinde Oralla folgende Parzellen einverleibt werden :

Von der Ortsgemeinde Gaslach: Grundparzellen 1196, 1197, 1198, 1199, 1201, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232/1, 1232/2, 1232/5, 1232/6, 1232/7, 1232/8, 1232/9, 1232/10, 1232/11, 1232/12, 1232/13, 1232/14, 1232/15, 1232/16, 1232/17, 1232/18, 1232/19, 1232/20, 1232/21, 1232/22, 1232/23, 1232/24, 1232/25, 1232/26, 1232/27, 1232/28, 1232/29, 1232/30, 1232/31, 1232/32, 1232/33, 1232/34, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242.

Von der Ortsgemeinde Ragnitz: Grundparzellen 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1520, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1548, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554/1, 1554/2, 1554/3, 1554/4, 1554/5, 1554/6, 1554/7, 1554/8, 1554/9, 1554/10, 1554/11, 1554/12, 1554/13, 1554/14, 1554/15, 1554/16, 1554/17, 1554/18, 1554/19, 1554/20, 1554/21, 1554/22, 1554/23, 1554/24, 1554/25, 1554/26, 1554/27, 1554/28, 1554/29, 1554/30, 1554/31, 1554/32, 1554/33, 1554/34, 1554/35, 1554/36, 1554/37, 1554/38, 1554/39, 1554/40, 1554/41, 1554/42, 1554/43, 1554/44, 1554/45, 1554/46, 1555, 1556, 1557, 1558, 1560, 1561, 1563, 1565, 1569, 1571, 1573, 1575, 1577, 1579, 1581, 1583, 1585, 1587, 1589, 1591, 1593, 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1768/1, 1768/2, 1769/1, 1770, 1769/2, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775/1, 1775/2, 1775/3, 1775/4, 1775/5, 1775/6, 1775/7, 1775/8, 1775/9, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1788/1, 1788/2, 1789/1, 1789/2, 1790/1, 1790/2, 1791/1, 1791/2, 1792/1, 1792/2, 1793/1, 1793/2, 1794/1, 1794/2, 1795/1, 1795/2, 1796/1, 1796/2, 1797/1, 1797/2, 1798/1, 1798/2, 1799/1, 1799/2, 1800/1, 1800/2, 1801/1, 1801/2, 1802/1, 1802/2, 1803/1, 1803/2, 1804/1, 1804/2, 1804/3, 1805/1, 1805/2, 1805/3, 1806/1, 1806/2, 1806/3, 1807/1, 1807/2, 1807/3, 1808/1, 1808/2, 1808/3, 1809/1, 1809/2, 1809/3, 1810/1, 1810/2, 1810/3, 1811/1, 1811/2, 1811/3, 1812, 1813, 1814/1, 1814/2, 1815/1, 1815/2, 1815/3, 1815/4, 1815/5, 1815/6, 1815/7, 1815/8, 1815/9, 1815/10, 1815/11, 1815/12, 1815/13, 1815/14, 1815/15, 1815/16, 1815/17, 1815/18, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1844/1, 1844/2, 1845/1, 1845/2, 1846, 1847/1, 1847/2, 1848/1, 1848/2, 1849/1, 1849/2, 1850/1, 1850/2, 1851/1, 1851/2, 1852/1, 1852/2, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1879, 1880/1, 1880/2, 1880/6, 1880/8, 1880/10, 1880/12, 1880/14, 1880/16, 1880/17, 1880/18, 1880/19, 1880/20, 1880/21, 1880/22, 1880/25, 1880/26, 1880/29, 1880/31, 1880/33, 1880/36, 1880/39, 1880/40, 1880/41, 1881/7, 1881/8, 1881/9, 1881/10, 1881/11, 1881/12, 1881/13, 1881/14, 1881/15, 1881/16, 1881/17, 1881/19, 1881/21, 1881/23, 1881/25, 1881/27, 1881/29, 1881/31, 1881/33, 1881/35, 1881/37, 1881/39, 1881/43, 1881/45, 1881/47, 1881/48, 1881/49, 1881/50, 1881/51, 1881/52, 1881/53, 1881/54, 1881/55, 1881/56, 1881/57, 1881/58, 1881/59, 1881/60, 1881/61, 1881/62, 1881/63, 1881/64, 1881/65, 1881/66, 1881/67, 1881/68, 1881/69, 1881/70, 1881/71, 1881/72, 1881/73, 1881/74, 1881/75, 1881/76, 1881/77, 1881/78, 1881/79, 1881/80, 1881/81, 1881/82, 1881/83, 1881/84, 1881/85, 1881/86, 1881/87, 1881/88,

1881/89, 1881/90, 1881/91, 1881/92, 1881/93, 1883/1, 1883/2, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1912/1, 1912/2, 1913/1, 1913/2, 1914/1, 1914/2, 1915/1, 1915/2, 1916/1, 1916/2, 1917/1, 1917/2, 1918/1, 1918/2, 1919/1, 1919/2, 1920/1, 1920/2, 1921/1, 1921/2, 1922/1, 1922/2, 1923/1, 1923/2, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938/1, 1938/2, 1939/1, 1939/2, 1940/1, 1940/2, 1941/1, 1941/2, 1942/1, 1942/2, 1943/1, 1943/2, 1944/1, 1944/2, 1945/1, 1945/2, 1946/1, 1946/2, 1947/1, 1947/2, 1948/1, 1948/2, 1949/1, 1949/2, 1950/1, 1950/2, 1951/1, 1951/2, 1952/1, 1952/2, 1953/1, 1953/2, 1954/1, 1954/2, 1955/1, 1955/2, 1956/1, 1956/2, 1958/1, 1958/2, 1967, 1968/1, 1968/2, 1968/3, 1968/4, 1968/5, 1968/6, 1968/7, 1968/8, 1969, 1970, 1972, 1973/1, 1973/2, 1974, 1975/1, 1975/2, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, Teil 2505/1, 2505/4, 2506, 2507, 1495/1, 1495/3, 1495/5, 1495/6, 1495/7, 1495/8, 1495/9, 1495/10, 1495/11, 1495/12, 1495/13, 1495/14, 1495/15, 1495/16, 1495/17, 1495/18, 1495/19, 1495/20, 1495/21, 1495/22, 1495/23, 1495/24, 1495/25, 1495/26, 1495/27, 1495/28, 1495/29, 1495/30, 1495/31, 1495/32, 1495/33, 1495/34, 1495/35, 1495/36, 1495/37, 1495/38, 1495/39, 1495/40, 1495/41, 1495/42, 1495/43, 1495/44, 1495/45, 1495/46, 1495/47, 1495/48, 1495/49, 1495/50, 1495/51, 1495/52, 1495/53, 1495/54, 1495/55, 1495/56, 1495/57, 1495/58, 1495/59, 1495/60, 1495/61, 1495/62, 1495/63, 1495/64, 1495/65, 1495/66, 1495/67, 1495/68, 1495/69, 1495/70, 1495/71, 1495/72, 1495/73, 1495/74, 1495/75, 1495/76, 1495/77, 1495/78, 1495/79, 1495/80, 1495/81, 1495/82, 1495/83, 1495/84, 1495/85, 1495/86, 1495/87, 1495/88, 1495/89, 1495/90, 1495/91, 1495/92, 1495/93, 1495/94, 1495/95, 1495/96, 1495/97, 1495/98, 1495/99, 1495/100, 1495/101, 1495/102, 1495/103, 1495/104, 1495/105, 1495/106, 1495/107, 1495/108, 1495/109, 1495/110, 1495/111, 1495/112, 1495/113, 1495/114, 1495/115, 1495/116, 1495/117, 1495/118, 1495/119, 1495/120, 1495/121, 1495/122, 1495/123, 1495/124, 1495/125, 1495/126, 1495/127, 1495/128, 1495/129, 1495/130, 1495/131, 1495/132, 1495/133, 1495/134, 1495/135, 1495/136, 1495/137, 1495/142, 1495/143, 1495/148, 1495/149, 1495/154, 1495/155, 1495/160, 1495/161, 1495/162, 1495/166, 1495/167, 1495/172, 1495/173, 1495/177, 1495/178, 1495/181, 1495/182, 1495/185, 1495/186, 1495/189, 1495/190, 1495/193, 1495/194, 1495/195, 1495/196, 1495/197, 1495/198, 1495/199, 1495/200, 1495/201, 1495/202, 1495/203, 1495/204, 1495/205, 1495/206, 1495/207, 1495/208, 1495/209, 1495/210, 1495/211, 1495/212, 1495/213, 1495/214, 1495/215, 1495/216, 1495/217, 1495/218, 1495/219, 1495/220, 1495/221, 1495/222, 1495/223, 1495/224, 1495/225, 1495/226, 1495/227, 1495/228, 1495/229, 1495/230, 1495/231, 1495/232, 1495/233, 1495/234, 1495/235, 1495/236, 1495/237, 1495/238, 1495/239, 1495/240, 1495/241, 1495/242, 1495/243, 1495/244, 1495/245, 1495/246, 1495/247, 1495/248, 1495/249, 1495/250, 1495/251, 1495/252, 1495/253, 1495/254, 1495/255, 1495/256, 1495/286, 2495/7, 2495/9, 2495/10, 2502, 2503, 2504/3, 2504/4, 2504/6, 2507, 2504/10, 2504/11, 2504/12, 2504/13, 2504/14, 2504/15, 2504/16, 2504/17, 2504/18, 2504/19, 2504/20, 2504/21, 2504/22, 2504/23, 2504/24, 2504/25, 2504/26, 2504/27, 2504/28, 2504/29, 2504/30, 2504/31, 2504/32, 2504/33, 2504/34, 2504/35, 2504/36, 2504/37, 2504/38, 2504/39, 2504/40, 2504/41, 2504/42, 2504/43, 2504/44, 2504/45, 2504/46, 2504/47, 2504/48, 2504/49, 2504/50, 2504/51, 2504/52, 2504/53, 2504/54, 2504/55, 2504/56, 2504/57, 2504/58, 2504/59, 2504/60, 2504/61, 2504/62.

§ 2.

Die nach § 1 von den Gebieten der Ortsgemeinden Haslach und Ragnitz abgetrennten und in das Gebiet der Ortsgemeinde Gralla einverleibten Parzellen werden auch vom Gebiete des autonomen Bezirkes Wildon abgetrennt und in das Gebiet des autonomen Bezirkes Leibnitz einverleibt.

§ 3.

(1) Die Gemeinde Gralla ist verpflichtet, sowohl der Gemeinde Haslach, als auch der Gemeinde Ragnitz durch fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Schlusse eines jeden Jahres je eine Abfindungssumme zu zahlen, welche in jeder dieser Gemeinden einer 50prozentigen Umlage auf die in dem abgetretenen Gebiete dieser Gemeinden im Jahre 1931 vorgeschriebenen Landesgrund- und -gebäudesteuern gleichkommt.

(2) In gleicher Weise hat der autonome Bezirk Leibnitz dem autonomen Bezirke Wildon durch fünf Jahre eine jährliche Abfindungssumme zu zahlen, welche einer 50prozentigen Umlage auf die in den abgetretenen Gebieten beider Gemeinden im Jahre 1931 vorgeschriebenen Landesgrund- und -gebäudesteuern gleichkommt.

(3) Über allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der vorstehenden Absätze ergeben, entscheidet die Landesregierung.

§ 4.

Die Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1932 in Kraft.

282. (Abt. 4, Zl. 49 Ga 5/10-1932.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 16. März 1927, LGBl. Nr. 29, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 20 Millionen Schilling durch die Stadtgemeinde Graz, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 1 und § 2 des Gesetzes vom 16. März 1927, LGBl. Nr. 29, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 20 Millionen Schilling durch die Stadtgemeinde Graz, wird dahin abgeändert, daß die als zulässig erklärte Höchstdarlehenssumme auf 23 Millionen Schilling erhöht wird. Hieron hat ein Teilbetrag von 3 Millionen Schilling für die Ausgestaltung des städtischen Wasserwerkes zum Zwecke der Wasserlieferung in die Marktgemeinde Eggenberg zu dienen.

Graz, Stadtgemeinde, Anlehen von 20 Millionen Schilling. (Ldtg.-Blg. Nr. 63.)

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

283. (Abt. 4, Zl. 46 Ki 3/14-1932.)

Der Ortsgemeinde Kirchbach im politischen Bezirke Feldbach wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

Kirchbach, „Marktgemeinde“. (Ldtg.-G.-Zl. 194.)

284.

Dem Begehren des Bezirksgerichtes Weiz vom 18. November 1931, Zl. U 575/1-1931, Ldtg.-G.-Zl. 195, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Karl O p e r s c h a l l wird keine Folge gegeben.

Operschall Karl, Landtagsabgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung. (Ldtg.-G.-Zl. 195.)

285.

Menzner August, Landtagsabgeordneter; strafgerichtliche Verfolgung. (Ldtg.-E.-Zl. 196.)

Dem Begehren des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz vom 7. November 1931, Zl. 3 U 1563/2-1931, Ldtg.-E.-Zl. 196, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten August Menzner wird Folge gegeben.

286.

Menzner August, Landtagsabgeordneter; strafgerichtliche Verfolgung. (Ldtg.-E.-Zl. 207.)

Dem Begehren des Bezirksgerichtes Leoben vom 27. November 1931, Zl. 4 U 2050/2-1931, Ldtg.-E.-Zl. 207, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten August Menzner wird Folge gegeben.

287. (Abt. 4, Zl. 48 Fo 1/31-1932.)**Gesetz**

vom

über die Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1927, LGBl. Nr. 39, beziehungsweise des Gesetzes vom 11. Juni 1931, LGBl. Nr. 59, betreffend die Einhebung einer Abgabe von dem Verbräuche an Sodawasser, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, sowie an natürlichen und künstlichen Mineralwässern durch die Gemeinde Fohnsdorf.

Fohnsdorf, Gemeinde, Getränkeabgabe. (Ldtg.-Blg. Nr. 74.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 23. März 1927, LGBl. Nr. 39, in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 11. Juni 1931, LGBl. Nr. 59, betreffend die Einhebung einer Abgabe von dem Verbräuche an Sodawasser, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, sowie an natürlichen und künstlichen Mineralwässern durch die Gemeinde Fohnsdorf, wird abgeändert und hat zu beginnen wie folgt:

„1. Der Gemeinde Fohnsdorf im Gerichtsbezirke Judenburg wird bis Ende des Jahres 1931 die Bewilligung erteilt . . .“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1931 in Kraft.

288.

Bachner Aloisia, Landtagsabgeordnete; strafgerichtliche Verfolgung. (Ldtg.-E.-Zl. 218.)

Dem Begehren des Bezirksgerichtes Bruck a. d. M. vom 15. Dezember 1931, Zl. U 1871/31, Ldtg.-E.-Zl. 218, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung der Landtagsabgeordneten Aloisia Bachner wird keine Folge gegeben.

22. Sitzung am 3. Februar 1932.

Beschlüsse Nr. 289 bis 293.

289. (Abt. 5, Zl. 250 L 1/38-1932.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 29. Oktober 1921, LGBl. Nr. 126 aus 1922, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse in der Haus-, Land- und Forstwirtschaft, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

§ 13, Punkt 4, wird aufgehoben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Regelung der Dienstverhältnisse in der Haus-, Land- u. Forstwirtschaft. (Ldtg.-Blg. Nr. 27.)

290. (Abt. 5, Zl. 250 L 1/37-1932.)

Die Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Oktober 1921, LGBl. Nr. 126 aus 1922, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse in der Haus-, Land- und Forstwirtschaft, abgeändert werden, Landtagsbeilage Nr. 38, wird der Landesregierung zurückgestellt, da der gegenwärtige Zeitpunkt für die Behandlung dieser Frage nicht geeignet erscheint.

Die Landesregierung wird angewiesen, in einem späteren, geeigneten Zeitpunkt eine neue, geänderte Vorlage einzubringen.

Regelung der Dienstverhältnisse in der Haus-, Land- u. Forstwirtschaft. (Ldtg.-Blg. Nr. 38.)

291. (Abt. 5, Zl. 240 L 6/2-1932.)

Die Agenden der Förderung der Milch- und Molkereiwirtschaft werden vom 1. Jänner 1932 angefangen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark übertragen.

Das Landes-Molkereiinspektorat wird mit diesem Tage aufgelöst.

Die Landesregierung wird ermächtigt, hinsichtlich der Bereitstellung von Räumlichkeiten an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft aus diesem Anlasse, sowie hinsichtlich der bisherigen Angestellten des Molkereiförderungsdienstes die Verhandlungen zu führen und die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Milch- und Molkereiwirtschaft, Förderung, Übertragung der Agenden an die Landeskammer für Land- u. Forstwirtschaft in Steiermark; Landes-Molkereiinspektorat, Auflösung. (Ldtg.-G.-Zl. 182.)

292. (Abt. 4, Zl. 50 Le 1/8-1932.)

Gesetz

vom

betreffend die Regelung der Müllabfuhr im Gebiete der Stadt Leoben.

Leoben, Stadtgemeinde,
Müllabfuhr. (Edtg.-Blg.
Nr. 70.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Im Gebiete der Stadt Leoben hat die Sammlung und Abfuhr des Hausmülls gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen. Unter Hausmüll wird verstanden: Asche, Ruß (Straßen-), Haus-, Hof- und Küchenabfälle, Speisereste und Abfälle von Nahrungsmitteln, die sich im Wirtschaftsbetriebe ergeben. Bauabfälle und Abfälle aus gewerblichen Betrieben, sperrige Gegenstände, Erd- und Gartenabfälle, Dünger aus Ställen gehören nicht zum Hausmüll.

§ 1.

(1) In jenen Stadtteilen, die jeweils der Gemeinderat bestimmt (Verpflichtungsbereich), haben vorbehaltlich der im § 2 bezeichneten Ausnahmen sämtliche Hauseigentümer zur Beseitigung des Hausmülls die hierzu eingerichtete Gemeindeanstalt zu benützen und demnach den Hausmüll durch die Organe dieser Anstalt zu Abfuhr bringen zu lassen.

(2) Die Stadtgemeinde hat die Abfuhr des Hausmülls in einer sanitär einwandfreien Weise zu besorgen.

(3) Der Stadtgemeinde steht über den abgeführten Hausmüll das freie Verfügungsrecht zu, sie hat jedoch bei der Unschädlichmachung oder Verwertung des Hausmülls die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und die notwendigen sanitären Rücksichten zu beobachten.

§ 2.

(1) Der Bürgermeister kann einzelne Hauseigentümer von der im § 1, Absatz 1, festgesetzten Verpflichtung bis auf Widerruf befreien und ihnen die Beseitigung des Hausmülls mittels eigenen oder gemieteten Fuhrwerkes oder die Verwendung des Hausmülls zur Düngung eines beim Hause befindlichen Grundstückes von genügender Größe gestatten, wenn dagegen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des betreffenden Anwesens und seiner Nachbarschaft kein Bedenken obwaltet.

(2) Die nach dem vorigen Absätze befreiten Hauseigentümer haben die Beseitigung des Hausmülls auf eigene Kosten in einer sanitär einwandfreien Weise zu bewerkstelligen und dessen Ablagerung auf dem vom Bürgermeister bestimmten Platze zu veranlassen.

§ 3.

(1) Der Gemeinderat kann für den Verpflichtungsbereich (§ 1, Absatz 1) die Weiterbenützung der bestehenden Kehricht- und Aschengruben, sowie die Anlegung neuer derartiger Gruben untersagen und die Verwendung anderer geeigneter Gerätschaften (Standgefäße) zur Sammlung des Hausmülls vorschreiben.

(2) Wird vom Gemeinderate eine solche Verfügung getroffen, so erfolgt die Beistellung der Gerätschaften (Standgefäße) in der für jedes Haus erforderlichen Anzahl, die der Bürgermeister bestimmt, nach dem vom Gemeinderate festgesetzten Muster durch die Stadtgemeinde. Diese Gerätschaften (Standgefäße) müssen gut verschließbar sein, so daß Ratten nicht eindringen können.

(3) Die von der Stadtgemeinde beigestellten Gerätschaften (Standgefäße) verbleiben in deren Eigentum und sind von ihr instand zu halten. Sie sind im Bedarfsfalle auf Anordnung des Bürgermeisters durch neue Geräte von der Stadtgemeinde zu ersetzen.

(4) Die durch die Beistellung der Gerätschaften entbehrlich gewordenen Kehricht- und Aschengruben sind nach vorheriger Entleerung, Reinigung und Kalkung von den Hauseigentümern binnen einem Jahre nach Beistellung der Gerätschaften (Standgefäße) aufzulassen und mit einem sanitär einwandfreien Material aufzufüllen zu lassen.

§ 4.

(1) Die Stadtgemeinde ist berechtigt, zur Deckung der Aufwandes, der ihr durch die Besorgung der Müllabfuhr erwächst, von den nach § 1, Absatz 1, zur Benützung der Gemeindeanstalt verpflichteten und davon nicht nach § 2 befreiten Hauseigentümern jährlich wiederkehrende Gebühren (Müllabfuhrgebühren) einzuheben.

(2) Als Aufwand im Sinne des vorigen Absatzes gelten die laufenden Betriebskosten der Müllabfuhranstalt, zuzüglich jener Beträge, die zur Verzinsung und Tilgung der erstmaligen Anschaffungskosten der Betriebsmittel und zur Bildung eines angemessenen Erhaltungs- und Erneuerungsfonds erforderlich sind. Dieser Aufwand ist auf die zur Benützung der Müllabfuhranstalt verpflichteten Hauseigentümer nach einem gemäß dem § 7, Absatz 3, lit. d, des Abgabenteilungsgesetzes in der Fassung des Artikels XIII des Gesetzes vom 28. Jänner 1931, BGBl. Nr. 46, vom Gemeinderate zu erlassenden Tarif aufzuteilen.

§ 5.

(1) Die Müllabfuhrgebühren sind unbeschadet ihres Charakters als öffentliche Abgaben Betriebskosten im Sinne des § 2, Absatz 2, des Mietengesetzes.

(2) Diese Gebühren sind von den Hauseigentümern auf Grund der bezüglichlichen Vorschriften des Stadtkamtes in vierteljährigen Raten nachhinein, und zwar jede Rate spätestens innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Ablauf des Vierteljahres, an die Stadtkasse zu entrichten.

(3) Solange keine neue Vorschrift erfolgt, sind die bisherigen Gebühren fortlaufend zu entrichten.

(4) Hinsichtlich der Einhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Dezember 1929, LGBl. Nr. 10/1930.

(5) Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge werden Vergütungszinsen nach den Grundsätzen des Abschnittes III des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, BGBl. Nr. 373, in der jeweils für die Bundessteuern geltenden Höhe geleistet.

(6) Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes finden die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften Anwendung.

(7) Rückständige Gebühren sind entweder nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 80) oder auf Grund eines von der Stadtbuchhaltung bestätigten Rückstandsausweises, der einen Exekutionstitel darstellt, im gerichtlichen Wege einzubringen.

(8) Für die Müllabfuhrgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten, jedoch hinter dem Pfandrechte für andere öffentliche Abgaben an jenen Liegenschaften, hinsichtlich deren diese Gebühren rechtskräftig vorgeschrieben werden. Dieses Vorzugspfandrecht steht jenen Rückständen samt Nebengebühren, die, vom Zeitpunkte der zwangsweisen Veräußerung der

Pfandsache zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften, unbedingt zu. In Ansehung älterer, jedoch nicht über drei Jahre vom Zeitpunkte der zwangsweisen Veräußerung der Pfandsache zurückreichender Rückstände ist das erwähnte Vorzugspfandrechtf davon abhängig, daß der Rückstand längstens binnen einem Jahre nach Fälligkeit des Gebührenbetrages in den öffentlichen Büchern sichergestellt worden ist.

Artikel II.

(1) Die Handhabung der Bestimmungen des Artikels I steht, soweit in diesem nichts anderes verfügt ist, dem Bürgermeister zu, der auch berufen ist, im Rahmen dieser Bestimmungen die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu erlassen.

(2) Über Berufungen gegen Entscheidungen und Verfügungen (Bescheide) des Bürgermeisters entscheidet der Gemeinderat. Gegen die Entscheidung des Gemeinderates ist im Grunde des § 86 der Gemeindeordnung die Berufung an die Landesregierung zulässig. Die Entscheidung der Landesregierung ist endgültig.

(3) Berufungen gegen die Vorschreibung der Müllabfuhrgebühren (§§ 4 und 5) kommt keine aufschiebende Wirkung zu; im übrigen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

293.

Rottenmanner Franz,
Landtagsabgeordneter;
strafgerichtliche Verfolgung. (Ldtg.-E.-Zl. 210.)

Dem Begehren des Bezirksgerichtes für Strassachen Graz vom 3. Dezember 1931, Zl. 3 U 1386/7-1931, Ldtg.-E.-Zl. 210, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Franz Rottenmanner wird Folge gegeben.

23. Sitzung am 23. Februar 1932.

Beschlüsse Nr. 294 bis 310.

294. (Abt. L.-N.-D., Zl. 410 Lu 1/1-1932.)

I. Die Landesregierung wird aufgefordert, auf die Bundesregierung einzuwirken, daß in Österreich zum Schutze der Bevölkerung und ihrer Habe jene Maßnahmen des passiven Luftschutzes einer praktischen Lösung zugeführt werden, wie dies in den übrigen Ländern Europas bereits geschehen ist.

Luftschutz, passiver. (Ldtg.-E.-Zl. 160.)

II. Die steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im eigenen Wirkungskreise im Zusammenwirken mit den privaten Organisationen für passiven Luftschutz alle vorbereitenden Maßnahmen zu treffen.

295. (Abt. 2, Zl. 24 Ve 3/1-1932.)

Der Bericht, E.-Zl. 211, der steiermärkischen Landesregierung zur Entschliebung des steiermärkischen Landtages vom 3. Jänner 1931, Beschluß Nr. 48, auf Vorlage eines Gesetzentwurfes wegen Ermäßigung der Verpflegskostendrittelgebühren der Gemeinden, wird zur Kenntnis genommen.

Verpflegskostendrittelgebühren der Gemeinden. (Ldtg.-E.-Zl. 211.)

296. (Abt. 2, Zl. 24 Su 1/24-1932.)

1. Der von der Landesregierung im Sinne des § 15, Absatz 2, lit. d, des Landesverfassungsgesetzes erstattete Bericht, E.-Zl. 209, über die Erstehung der Liegenschaften der Süddeutschen Bank, A.-G., im Gerichtsbezirke Arnfels, und der im Finanzausschusse erstattete mündliche Bericht über die Liegenschaften in Graz werden genehmigend zur Kenntnis genommen.

Süddeutsche Bank, A.-G., Erwerbung der Liegenschaften. (Ldtg.-E.-Zl. 209.)

2. Die Landesregierung wird ermächtigt, diese Liegenschaften unter Beachtung der im vorerwähnten Berichte enthaltenen Erwägungen wieder zu veräußern, falls sich hierzu eine günstige Gelegenheit bietet.

3. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Konkursverfahren über die Süddeutsche Bank, A.-G., jene Veranlassungen zu treffen, die zu einer möglichst weitgehenden Einbringung der Landeseinlage zweckdienlich sind und hierüber seinerzeit an den Landtag zu berichten.

297. (Abt. 2, Zl. 26 Li 1/4-1932.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, überprüfen zu lassen, ob die derzeitige Fassung des Gesetzes über die Lichtabgabe tatsächlich dazu führt, daß in einzelnen Fällen Abgabensätze entstehen, welche gegenüber einem gerechten, dem Jahresmittel entsprechenden Pauschale unerträgliche Härten beinhalten und, wenn dies der Fall ist, längstens bis zur nächsten Voranschlagsberatung entsprechende Vorschläge an den Landtag zu erstatten.

Landes-Lichtabgabe. (Ldtg.-Blg. Nr. 23.)

298. (Abt. 2, Zl. 26 Ge 1/7-1932.)

Der Antrag, E.-Zl. 200, der Abg. Dr. Jllig, Gudenus, Gaugl, Praxl, Thaller und Parteiangehörigen, betreffend eine Abänderung des Landesgebäudesteuergesetzes 1928, beziehungsweise des Gesetzes vom 24. Dezember 1929, LGBl. Nr. 43, wird abgelehnt.

Landesgebäudesteuer. (Ldtg.-E.-Zl. 200.)

299. (Abt. 13, Zl. 323 Ha 1/17-1932.)

Leoben, höhere Lehranstalt
für wirtschaftliche Frauenberufe,
Subvention.
(Ldtg.-E.-Zl. 4.)

Der Landtag nimmt zur Kenntnis, daß der Bittschrift des Vereines zur Erhaltung einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Leoben vom 29. September 1930, E.-Zl. 4, durch Gewährung einer Subvention von 500 S für das Schuljahre 1930/31 Rechnung getragen wurde.

300. (Abt. 13, Zl. 323 Ha 1/18-1932.)

Leoben, höhere Lehranstalt
für wirtschaftliche Frauenberufe,
Bittschrift.
(Ldtg.-E.-Zl. 188.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 188, des Vereines zur Erhaltung einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Leoben vom 21. Oktober 1931, wird abgelehnt.

301. (Abt. 14, Zl. 362 Fi 3/16-1932.)**Gesetz**

vom

betreffend die Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in Friedberg.

Friedberg, Knabenhaupt-
schule. (Ldtg.-Blg. Nr.
34.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

In der Stadtgemeinde Friedberg wird eine öffentliche vierklassige Knabenhauptschule errichtet.

Artikel II.

Diese Hauptschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Hauptschulen des Landes.

Sie führt die Bezeichnung „Knabenhauptschule Friedberg-Pinggau“.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 1928 in Kraft.

302. (Abt. 14, Zl. 362 Fi 3/25-1932.)

Friedberg, Knabenhaupt-
schule. (Ldtg.-Blg. Nr.
34.)

Die vorläufige Eröffnung der Knabenhauptschule in Friedberg-Pinggau vom Schuljahre 1928/29 angefangen, wird nachträglich genehmigt.

303. (Abt. 14, Zl. 362 Vo 2/4-1932.)**Gesetz**

vom

womit § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, abgeändert wird.

Reichsvolksschulgesetz,
Abänderung des § 12.
(Ldtg.-Blg. Nr. 59.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

§ 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden, wird abgeändert und hat künftig zu lauten : „Der verantwortliche Leiter der Volksschule führt den Titel Oberlehrer.“

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit dem Ersten des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

304. (Abt. 14, Zl. 362 Vo 3/10-1932.)

Der Antrag der Abgeordneten **R o s s b a c h e r**, **B a c h n e r**, **W o l f** und **G e n o s s e n**, E.-Zl. 132, in Angelegenheit der Novellierung des Reichsvolksschulgesetzes durch die Bundesregierung wird abgelehnt.

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat einen Antrag vorzulegen, der eine Abänderung des Reichsvolksschulgesetzes in dem Sinne beinhaltet, daß Lehrerinnen auch als Lehrkräfte an den oberen Klassen der gemischten Volksschulen, insbesondere der Hilfsschulen und an den auch von Mädchen besuchten Knaben-Haupt-
hauptschulen, in definitiver Eigenschaft zuzulassen sind.

Reichsvolksschulgesetz,
Novellierung;
Lehrerinnen, Verwen-
dung an den oberen
Klassen der gemischten
Volksschulen, insbeson-
dere der Hilfsschulen und
an den auch von Mädchen
besuchten Knaben-Haupt-
schulen. (E.dtg.-E.-Zl. 132.)

305. (Abt. 4, Zl. 46 Ge 7/2-1932.)**Gesetz**

vom

betreffend Maßnahmen zur Verringerung der Personallasten der autonomen Bezirke und der Gemeinden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die autonomen Bezirke und die Gemeinden des Landes sind berechtigt, auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse jene Angestellte, die infolge der Vereinfachung der Verwaltung oder wegen ihres nicht befriedigenden Arbeitserfolges entbehrlich sind, unter Mitwirkung von paritätischen Kommissionen durch Beschluß der Bezirksvertretung beziehungsweise des Gemeinderates unter Wahrung ihres allfälligen Anspruches auf den Ruhegenuß oder die Abfertigung aus dem Dienste, ohne Rücksicht auf die Dienstfähigkeit und das Lebensalter und ohne Einhaltung des in den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens, auszuscheiden.

§ 2.

Gegen den Beschluß der Bezirksvertretung beziehungsweise des Gemeinderates im Sinne des § 1 kann vom betroffenen Angestellten binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Bezirke beziehungsweise bei der Gemeinde die Berufung an die steiermärkische Landesregierung eingebracht werden. Beschlüsse des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz unterliegen keiner Berufung.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

306. (Abt. 2, Zl. 26 Lo 1/11-1932.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens mit der Bundesregierung über einen Ersatz der Lohn- und Gehaltsabgabe durch die Warenumsatzsteuer und eine entsprechende Entschädigung des Landes, der Bezirke und Gemeinden zu verhandeln und hierüber dem Landtage bis zur Behandlung des Voranschlages 1933 zu berichten.

Lohn- und Gehaltsabgabe;
Ersatz durch Warenum-
satzsteuer. (E.dtg.-E.-Zl.
157.)

Bezirke und Gemeinden,
Personallasten, Verrin-
gerung. (E.dtg.-Blg. Nr.
77.)

307. (Abt. 14, Zl. 362 Le 7/1-1932.)**Gesetz**

vom

mit welchem der § 12, Absatz 1, des Gesetzes vom 17. Mai 1923, LGBI. Nr. 97, betreffend die Regelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie ihrer Hinterbliebenen (in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBI. Nr. 44), abgeändert wird.

Volks- und Bürgerschul-
lehrerschaft, Pensions-
gesetz, Abänderung des
§ 12, betreffend Witwen-
pension. (Ldtg.-Blg. Nr.
48.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 12, Absatz 1, des Gesetzes vom 17. Mai 1923, LGBI. Nr. 97, betreffend die Regelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie ihrer Hinterbliebenen (in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBI. Nr. 44), wird außer Kraft gesetzt und hat in Zukunft zu lauten wie folgt :

§ 12, Absatz 1.

Die Witwenpension beträgt 50 vom Hundert des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 35 vom Hundert der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Wirksamkeit.

308. (Abt. 5, Zl. 280 K 1/5-1932.)

Molkereigenenschaften
Kapfenstein und Bad
Gleichenberg, Abschrei-
bung von Landesdar-
lehen. (Ldtg.-G.-Zl. 221.)

Die der Molkereigenenschaft Kapfenstein und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., und der Molkereigenenschaft Bad Gleichenberg und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., vom Lande Steiermark gewährten Darlehen werden, soweit sie noch nicht zurückgezahlt sind, einschließlich allfälliger Annuitätenrückstände, zur Gänze abgeschrieben.

Die Landesregierung wird beauftragt, für die Bedeckung des durch die Abschreibung entstehenden Mindereinganges im Landesvoranschlage 1932 im Betrage von 3350 S durch entsprechende Ersparungen im Rahmen des vom Landtage genehmigten Landesvoranschlages Sorge zu tragen, sofern diese Bedeckung nicht etwa durch entsprechende Mehreinnahmen bei der in Frage stehenden Voranschlagspost möglich sein sollte.

309. (Abt. 2, Zl. 24 Re 1/3-1932.)

Rechnungsabschluß über die
Verwaltung der steier-
märkischen Landesfonds
und der in der Verwal-
tung des Landes befind-
lichen fremden Fonds
für das Jahr 1930. (Ldtg.-
Blg. Nr. 65 und 78.)

1. Der Rechnungsabschluß über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonds und der in der Verwaltung des Landes befindlichen fremden Fonds für das Jahr 1930 wird genehmigt.

2. Der Bericht des Rechnungshofes zum Rechnungsabschluß 1930 und der hierzu erstattete Bericht der Landesregierung werden zur Kenntnis genommen und die Landesregierung wird aufgefordert, die in diesem Berichte enthaltenen, noch nicht aufgegriffenen Anregungen in Erwägung zu ziehen.

3. Dem Rechnungshof wird für seine sachliche, gewissenhafte und gründliche Kontrolle und seine ausführliche Berichterstattung der Dank ausgesprochen.

4. Der Landesbuchhaltung wird für die zeitgerechte Fertigstellung des Rechnungsabchlusses die Anerkennung ausgesprochen.

310. (Abt. L.-U.-D., Zl. 149 Ki 2/2-1932.) Wahl des Fürsorgetates

In das Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfonds wird an Stelle des verstorbenen Bundesrates Hans H o c h e n e d e r für die restliche Funktionsdauer als Mitglied Fürsorgetat Martin J a m n i g entsendet.

Martin Jamnig zum Mitglied des Kuratoriums des Kriegsgeschädigtenfonds.

24. Sitzung am 12. April 1932.

Beschluß Nr. 311.

311. (Abt. 14, Zl. 368 La 3/37-1932.)

Gemäß § 15, Punkt 2, c, des Gesetzes vom 5. Juni 1930, LGBl. Nr. 16 aus 1932, betreffend das bäuerliche Fortbildungs- und Volksbildungswesen in Steiermark, werden vom Landtage als Mitglieder in den bäuerlichen Landesfortbildungsschulrat entsendet:

Wahl in den bäuerlichen Landesfortbildungsschulrat.

Landtagsabgeordneter Peter Peintinger, Bauer in St. Ruprecht a. d. R.;

Landtagsabgeordneter Sebastian Hansmann, Bauer in St. Peter a. R.;

Landtagsabgeordneter Richard Wolf, Hauptschullehrer, Graz, Johann-Kesel-Gasse Nr. 12;

Sekretär Hans Hladnik, Graz, Johann-Kesel-Gasse Nr. 4;

Landtagsabgeordneter Ing. Franz Wigan, Landwirtschaftslehrer in Weßelsdorf bei Graz;

Landtagsabgeordneter Franz Koffenmanner, Oberlehrer in Judendorf-Straßengel.

25. Sitzung am 26. April 1932.

Beschlüsse Nr. 312 bis 319.

312.

Die Bekleidung der Verwaltungsratsstellen bei der Lokalbahn Gleisdorf—Weiz A.-G. und der Steirerversicherungs-A.-G. durch den Landtagsabgeordneten Dr. Adolf Enge wird genehmigt.

Dr. Enge Adolf, Landtagsabgeordneter, Bekleidung von Verwaltungsratsstellen. (Ldtg.-G.-Zl. 229.)

313. (Abt. 4, Zl. 47 Ga 26/4-1932.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1932 durch die Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Graz, Stadtgemeinde, Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1932. (Ldtg.-Blg. Nr. 80.)

§ 1.

(1) Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, zur Deckung der Erfordernisse der ordentlichen Gebarung im Jahre 1932 außer dem vom Gemeinderat im eigenen Wirkungskreise beschlossenen Gemeindezuschlage im Ausmaße von 100 Prozent vom 1. Jänner 1932 an noch einen weiteren Zuschlag von je 300 Prozent, zusammen daher einen Zuschlag von je 400 Prozent zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer einzuheben.

(2) Die Zuschläge zur Landesgebäudesteuer für die vom Eigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume, einschließlich der Betriebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen (§ 2, Absatz 7, des Landesgebäudesteuergesetzes), sind höchstens von einer Stammsteuer von 8 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage zu berechnen.

(3) Durch das Hinzutreten des Gesamtzuschlages zur Landesgebäudesteuer darf eine 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage dieser Steuer übersteigende Belastung nicht eintreten. Wo dies der Fall wäre, ist der Zuschlag zur Landesgebäudesteuer soweit herabzusetzen, daß die Gesamtbelastung an Stammsteuer und Gemeindezuschlag höchstens 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage beträgt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1932 in Kraft.

314. (Abt. 4, Zl. 47 Vo 3/49-1932.)**Gesetz**

vom

betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1932.

Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1932. (Ldtg.-Blg. Nr. 81.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Der Berechnung der Bezirks- und Gemeindezuschläge sind die für die Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer geltenden Gesetze zugrunde zu legen.

(2) Hinsichtlich der Landesgebäudesteuer für die vom Eigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume, einschließlich der Betriebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen (§ 2, Absatz 7, des Landesgebäudesteuergesetzes), dürfen der Berechnung der Bezirks- und Gemeindezuschläge höchstens 8 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden.

(3) Durch das Hinzutreten der Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgebäudesteuer darf eine 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage dieser Steuer übersteigende Belastung nicht eintreten. Wo dies der Fall wäre, sind die Gemeindezuschläge soweit herabzusetzen, daß die Gesamtbelastung an Stammsteuer, Bezirks- und Gemeindezuschlägen höchstens 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage beträgt.

§ 2.

Nachbenannten Bezirken und Gemeinden wird die Bewilligung erteilt, im Jahre 1932 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer in dem aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuheben :

A. Bezirke.

Birkfeld	150 Prozent
Bruck a. d. Mur	130 "
Eibiswald	150 "
Felbbach	140 "
Friedberg	250 "
Frohnleiten	140 "
Fürstenfeld	130 "
St. Gallen	200 "
Gröbming	150 "
Hartberg	130 "
Trdnung	200 "
Judenburg	180 "
Knittelfeld	120 "
Leibnitz	130 "
Liezen	200 "
Mariazell	210 "
Mürzzuschlag	170 "
Murau	200 "

Neumarkt	130	Prozent
Obdach	150	"
Oberwölz	170	"
Oberzeiring	140	"
Pöllau	130	"
Roffenmann	190	"
Schladming	120	"
Stainz	200	"
Voitsberg	140	"
Vorau	220	"
Weiz	120	"

B. Gemeinden.

Im Gerichtsbezirke Aflenz.

Aflenz Land	290	Prozent
Aflenz Markt	300	"
Efmühl	300	"
Föls	270	"
St. Ilgen	300	"
Thörl	320	"
Turnau	240	"

Im Gerichtsbezirke Arnfels.

Arnfels	170	Prozent
Eichberg-Trautenburg	250	"
Glanz	180	"
St. Johann im Saggautale	170	"
Leutschach	150	"
Oberhaag	150	"
Schloßberg	160	"

Im Gerichtsbezirke Bad Aussee.

Altaussee	240	Prozent
Bad Aussee	400	"
Grundlsee	180	"
Mitterndorf	400	"
Pichl bei Aussee	370	"
Straßen	180	"

Im Gerichtsbezirke Birkfeld.

Amasslegg	250	Prozent
Anger	220	"
Baierdorf	210	"
Birkfeld	150	"
Fischbach	200	"
Gäsen	300	"
Haslau	250	"
Koglhof	180	"

Naintsch	180	Prozent
Piregg	120	"
Ratten	250	"
Reffenegg	300	"
Sonnleitberg	400	"
Weiglhof	180	"

Im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M.

Breitenau	250	Prozent
Bruck a. d. M.	400	"
Frauenberg	300	"
Hafendorf	210	"
Kapsenberg	300	"
St. Katharein a. d. Lamming	300	"
St. Lorenzen im Mürztal	180	"
Parschlag	270	"
Pernegg	300	"
Picheldorf	280	"
Tragöfz	270	"

Im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg.

Böfenbach	120	Prozent
Deutschlandsberg	300	"
Garanas	170	"
Gressenberg	120	"
Groß-St. Florian	350	"
Hörbing	120	"
Kloster	120	"
Kruckenberg	110	"
Mitterspiel	130	"
Osterwiz	200	"
Pekelsdorf	150	"
Preding	110	"
Schwanberg	270	"
Wohlsdorf	130	"
Zeierling	130	"

Im Gerichtsbezirke Ebiswald.

Albl	270	Prozent
Altenmarkt	200	"
Gasselsdorf	150	"
Laaken	120	"
St. Oswald	200	"
Pölfing-Brunn	340	"
Rothwein	150	"
Soboth	160	"
St. Ulrich	240	"
Vordersdorf	180	"
Wernersdorf	200	"
Wiefresen	200	"

Im Gerichtsbezirke Eisenerz.

Eisenerz	500	Prozent
Hieflau	450	"
Radmer	400	"

Im Gerichtsbezirke Fehring.

Jamm	190	Prozent
Kölldorf	170	"
Neustift	120	"
Oberlamm	250	"
Unterslamm	260	"

Im Gerichtsbezirke Feldbach.

Arbach	140	Prozent
Erbersdorf	180	"
Feldbach	500	"
Gleichenberg Bad	250	"
Gnas	400	"
Gossendorf	150	"
Kaag	140	"
Kohlberg	120	"
Mitterfladnitz	150	"
Muggendorf	170	"
Obergnas	120	"
Oberstorcha	130	"
Paldau	120	"
Raning	120	"
Reith	130	"
Riegersburg	120	"
Wilhelmsdorf	300	"

Im Gerichtsbezirke Friedberg.

Dechantskirchen	110	Prozent
Ehrensachsen	200	"
Friedberg	200	"
St. Lorenzen am Wechsel	240	"
Pinggau	180	"
Sparberegg	140	"

Im Gerichtsbezirke Frohnleiten.

Deutschfeistritz	120	Prozent
Frohnleiten	150	"
Großtöbting	150	"
Mauritzen	260	"
Peggau	150	"
Rothleiten	250	"
Schrems	200	"
Semriach	150	"

Tulwitz	120	Prozent
Tyrnau	350	"
übelbach Land	210	"
übelbach Markt	250	"
Windhof	180	"

Im Gerichtsbezirke Fürstfeld.

Afchbach	120	Prozent
Buchberg	120	"
Burgau	180	"
Dietersdorf	230	"
Fürstfeld	300	"
Gillersdorf	130	"
Herrnberg	150	"
Hochenegg	220	"
Loipersdorf	200	"
Mußenfeld	140	"
Nesselbach	190	"
Riegersdorf	110	"
Stein	150	"

Im Gerichtsbezirke St. Gallen.

Altenmarkt	280	Prozent
St. Gallen	350	"
Gams	250	"
Landl	300	"
Oberreith	150	"
Palfau	170	"
Weißbach an der Enns	110	"
Wildalpen	370	"

Im Gerichtsbezirke Gleisdorf.

Gersdorf	130	Prozent
Gleisdorf	180	"
Gschmaier	140	"
Hart	200	"
Hartmannsdorf	170	"
Kulming	210	"
Nitschberg	120	"
Oed	110	"
Ottendorf	170	"
Pircha	300	"
Pischelsdorf	200	"
Pöllau bei Gleisdorf	150	"
Prebensdorf	120	"
Reichendorf	120	"
Romatschachen	120	"
Schachen	120	"
Ungerdorf	180	"

Im Gerichtsbezirke Graz Umgebung.

Andriß	250	Prozent
Eggenberg	300	"
Eisbach	150	"
Göfing	270	"
Gratkorn	220	"
Gschnaidt	200	"
Hitzendorf	150	"
Mariakroft	180	"
Mellach	200	"
Messendorf	180	"
Murfeld	400	"
St. Peter bei Graz	150	"
St. Radegund	130	"
Reiteregg	170	"
Staffegg	140	"
Stiwoll	120	"
Straßgang	200	"
Thal	120	"
Unterprenstätten	120	"
St. Veit ob Graz	170	"
Waltendorf	150	"
Wehelsdorf	340	"

Im Gerichtsbezirke Gröbming.

Gröbming	240	Prozent
Großsölk	500	"
St. Martin a. d. Salza	230	"
Michaelerberg	200	"
Mitterberg	250	"
St. Nikolai	130	"
Öblarn	260	"
Pruggern	280	"

Im Gerichtsbezirke Hartberg.

Erdwegen	160	Prozent
Gräflerviertl	110	"
Hartberg	450	"
Neudau	180	"
Oberrohr	170	"
Ring	180	"
Schölböng	120	"
Staudach	120	"
Unterlungitz	400	"
Wagendorf	340	"
Wagerberg	130	"
Wörth	170	"

Im Gerichtsbezirke Iröding.

Algen	300	Prozent
Altiröding	190	"
Donnersbach	320	"
Donnersbachwald	420	"
Iröding	210	"
Neuhaus	190	"
Niederöblarn	150	"
Pürgg	280	"
Stainach	390	"
Tauplitz	230	"
Wörtschach	420	"

Im Gerichtsbezirke Judenburg.

Allersdorf	270	Prozent
Fisching	200	"
Fohnsdorf	310	"
Frauendorf	500	"
St. Georgen ob Judenburg	160	"
Judenburg	300	"
Möschitzgraben	220	"
Oberweg	120	"
St. Peter ob Judenburg	300	"
Pöls	250	"
Reifling	380	"
Reisstraße	380	"
Rohtenturm	120	"
Scheiben	170	"
Schoberegg	220	"
Unzmarkt	140	"
Waltersdorf	170	"
Weißkirchen	400	"
Zeltweg	500	"

Im Gerichtsbezirke Kindberg.

Allerheiligen	180	Prozent
Kindberg Land	170	"
Kindberg Markt	250	"
Krieglach	200	"
Mitterdorf	250	"
Stanz	260	"
Veitsch	210	"
Wartberg	260	"

Im Gerichtsbezirke Kirchbach.

Aug-Radisch	120	Prozent
Edelstauden	190	"
Glojach	300	"
Lugitsch	150	"
St. Stefan im Rosental	110	"
Ungerndorf	120	"

Im Gerichtsbezirke Knittelfeld.

Apfelberg	400	Prozent
Dürnberg	400	"
Feistritz bei Knittelfeld	130	"
Flatschach	500	"
Gaal	210	"
Großlobming	200	"
Kleinlobming	440	"
Knittelfeld	400	"
St. Lorenzen bei Knittelfeld	260	"
St. Marein bei Knittelfeld	230	"
Mitterlobming	250	"
Rachau	190	"
Seckau	300	"
Spiegelberg	430	"

Im Gerichtsbezirke Leibnitz.

Uflenz	440	Prozent
Ehrenhausen	200	"
Gamlitz	200	"
Gralla	320	"
Raindorf	250	"
Leibnitz (Katastralgemeinde)	370	"
Lind	150	"
Lipich	140	"
Marion (Katastralgemeinde)	150	"
Nesselberg	160	"
St. Nikolai im Saujal	120	"
Ottenberg	200	"
Rehnei	150	"
Seggauberg	200	"
Spießfeld	190	"
Steinriegl	200	"
Straß	170	"
Untervogau	140	"
Wagna	200	"
Waldschach	150	"

Im Gerichtsbezirke Leoben.

Donawitz	500	Prozent
Gai	380	"
Göß	210	"
Hafning	460	"
Kraubath	200	"
Leoben	450	"
St. Michael	300	"
Niklasdorf	280	"
St. Peter-Freienstein	310	"

Proleb	250 Prozent
St. Stefan	370 "
Traboch	240 "
Trofaiach	500 "
Vorderberg	420 "

Im Gerichtsbezirke Liezen.

Admont	210 Prozent
Algen	120 "
Ardnig	400 "
Hall	320 "
Johnsbach	200 "
Krumau	150 "
Liezen	280 "
Pyhrn	270 "
Weißbach bei Liezen	320 "
Weng	360 "

Im Gerichtsbezirke Mariazell.

Gufwerk	460 Prozent
Halltal	300 "
Mariazell	500 "
St. Sebastian	230 "

Im Gerichtsbezirke Mautern.

Kallwang	280 Prozent
Kammern	370 "
Mautern Markt	500 "
Mautern Umgebung	270 "
Wald	270 "

Im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag.

Altenberg	350 Prozent
Ganz	250 "
Kapellen	250 "
Langenwang	150 "
Mürzsteg	420 "
Mürzzuschlag	300 "
Neuberg	380 "
Spital am Semmering	350 "

Im Gerichtsbezirke Murau.

Einach	370 Prozent
Falkendorf	240 "
Freiberg	320 "
St. Georgen ob Murau	190 "
Krakaudorf	160 "
Krakauhintermühlen	240 "

Krakauschaffen	480	Prozent
Lafnitz	180	"
Murau	300	"
Predlitz	240	"
Ranten	390	"
Rinegg	350	"
St. Ruprecht	230	"
Schöder	330	"
Seebach	360	"
Stadl	500	"
Stallbaum	300	"
Traften	300	"
Triebendorf	240	"

Im Gerichtsbezirke Mureck.

Diefersdorf	140	Prozent
Nägelsdorf	120	"
Schwabau	120	"
Siebing	300	"
Straden	200	"
Weinburg	110	"

Im Gerichtsbezirke Neumarkt.

St. Blasien	230	Prozent
St. Georgen bei Neumarkt	200	"
Jakobsberg	110	"
Kulm	480	"
St. Lambrecht	300	"
Lind	240	"
St. Lorenzen bei Scheifling	130	"
St. Marein	200	"
Mühlen	230	"
Neumarkt	300	"
Noreia	340	"
Scheifling	300	"
Teufenbach	250	"
St. Veit in der Gegend	110	"

Im Gerichtsbezirke Obdach.

Granißen	420	Prozent
Kienberg	500	"
Lavantegg	460	"
Obdach	480	"
Obdachegg	300	"
Pretal	200	"
Schwarzenbach	450	"

Im Gerichtsbezirke Oberwölz.

Feistritz	210	Prozent
Niederwölz	110	"
Oberwölz Stadt	300	"
Oberwölz Umgebung	300	"
St. Peter am Kammerberg	180	"
Petersdorf	340	"
Pöllau	230	"
Schönberg	250	"
Winklern	240	"

Im Gerichtsbezirke Oberzeiring.

Bretstein	390	Prozent
Hohentauern	130	"
St. Johann am Tauern	200	"
Oberkurzheim	180	"
Oberzeiring	400	"
St. Oswald	300	"
Pusterwald	280	"

Im Gerichtsbezirke Pöllau.

Buchberg	130	Prozent
Hinteregg	180	"
Oberneuberg	300	"
Obertiefenbach	150	"
Pöllau	320	"
Schönau	150	"
Siegersdorf	140	"
Unterneuberg	240	"
Untertiefenbach	110	"
Winzendorf	130	"
Zeil bei Pöllau	230	"

Im Gerichtsbezirke Radkersburg.

Deutsch-Hafeldorf	190	Prozent
Gruisla	140	"
Jörgen	200	"
Klösch	120	"
Laasen	260	"
Neufeh	150	"
Paßen	130	"
Pichla bei Radkersburg	180	"
Radkersburg	260	"
Tieschen	250	"

Im Gerichtsbezirke Rottenmann.

Au	250	Prozent
Bärndorf	500	"
Dietmannsdorf	390	"
Eblach	230	"
Gaishorn	380	"
Lassing	400	"
St. Lorenzen im Paltentale	500	"
Oppenberg	390	"
Rottenmann	500	"
Selztal	500	"
Treglwang	280	"
Trieben	260	"

Im Gerichtsbezirke Schladming.

Nich	230	Prozent
Göffenberg	190	"
Haus	190	"
Klaus	190	"
Pichl-Preunegg	450	"
Ramsau	240	"
Rohrmoos	380	"
Schladming	380	"

Im Gerichtsbezirke Stainz.

Blumegg	160	Prozent
Feldbaum	160	"
Gersdorf	120	"
Gießenberg	170	"
Graggerer	200	"
Graschub	220	"
Greisdorf	190	"
Laffelsdorf	160	"
Netfersdorf	110	"
Pirkhof	170	"
Sierling	150	"
Stainz	150	"
Stallhof	400	"
St. Stefan	150	"
Tobisegg	150	"
Trog	160	"
Vochera	210	"
Weßelsdorf	150	"

Im Gerichtsbezirke Voitsberg.

Arnstein	150	Prozent
Bärnbach	150	"
Fluttendorf	150	"

Gallmannsegg	200	Prozent
Geisttal	240	"
Gößnitz	180	"
Grabenwart	110	"
Gradenberg	260	"
Graden-Piber	230	"
Großwöllmiß	200	"
Hallersdorf	200	"
Hirschegg-Piber	110	"
Hirschegg-Rein	130	"
Hochregift	200	"
Kainach	140	"
Kirchberg	250	"
Kleinwöllmiß	120	"
Kohlschwarz	160	"
Kowald	160	"
Kreuzberg	130	"
Lankowitz	170	"
Ligift	210	"
Lobming	160	"
Lobmingberg	250	"
St. Martin am Wöllmißberg	130	"
Modriach	160	"
Moosling	140	"
Oberwald	240	"
Oswaldgraben	160	"
Piberegg	320	"
Pichling bei Köflach	300	"
Rafzberg	180	"
Rosental	310	"
Salla	180	"
Steinberg	170	"
Tregift	200	"
Unterwald	120	"
Voitsberg	280	"

Im Gerichtsbezirke Voralpe.

St. Jakob im Walde	220	Prozent
Mönichwald	240	"
Puchegg	200	"
Riegersbach	170	"
Schachen	260	"
Voralpe	220	"
Vornholz	160	"
Waldbach	150	"
Wenigzell	240	"

Im Gerichtsbezirke Weiz.

Elz	170	Prozent
Fladnitz bei Passail	130	"

Garrach	120 Prozent
Hohenau	220 "
Neudorf bei Semriach	180 "
Ponigl	150 "
St. Ruprecht a. d. Raab	400 "
Weiz	350 "

Im Gerichtsbezirke Wildon.

Allerheiligen	180 Prozent
Lebring	240 "
St. Margarethen	190 "
Unterhaus	250 "
Wildon	160 "

315.

Dem Begehren des Landesgerichtes für Strassachen Graz vom 26. Februar 1932, Zl. 17 Vr. 682/32, Ltg.-E.-Zl. 234, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Franz Rottenmanner wird Folge gegeben.

Rottenmanner Franz,
Landtagsabgeordneter;
strafgerichtliche Verfolgung. (Ldtg.-E.-Zl. 234.)

316. (Abt. 9, Zl. 328 Go 7/3-1932.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Ausbau des Gemeindegeweges von Großfeistritz nach Kleinfestritz zu veranlassen, die nötigen Vorarbeiten ehebaldigst zu beginnen und die Überführung der hergestellten Straße in eine Bezirksstraße im Einvernehmen mit der Bezirksvertretung Judenburg durchzuführen.

Ausbau des Gemeindegeweges von Großfeistritz nach Kleinfestritz. Ldtg.-E.-Zl. 161.)

317. (Abt. 9, Zl. 328 Sta 5/14-1932.)

Der Antrag, Landtagsbeilage Nr. 76, der Abgeordneten Rosenwirth, Austerlitz und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1931, LGBI. Nr. 37, womit das Gesetz vom 15. Juni 1926, LGBI. Nr. 50, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung, abgeändert, bestehende Mauten, Standgebühren und die Landeskraftfahrzeugabgabe aufgehoben und den betroffenen Gebietskörperschaften Entschädigungen gewährt werden, wird abgelehnt.

Straßenverwaltung,
Antrag Rosenwirth auf
Abänderung des Gesetzes
vom 23. April 1931.
LGBI. Nr. 37. (Ldtg.-Blg.
Nr. 76.)

318. (Abt. 9, Zl. 328 T 14/2-1932.)

Der in Ltg.-E.-Zl. 226 enthaltene Bericht der steiermärkischen Landesregierung in Angelegenheit der Aufrechthaltung des Kraftwagenverkehrs auf der Tauernstraße, den Straßenzügen Liezen—Admont, Stainach—Auffsee—Pötschen und über den Pyhrn im Winter wird zur Kenntnis genommen.

Bericht der steierm. Landesregierung in Angelegenheit der Aufrechthaltung des Kraftwagenverkehrs auf der Tauernstraße, den Straßenzügen Liezen—Admont, Stainach—Auffsee—Pötschen und über den Pyhrn im Winter. (Ldtg.-E.-Zl. 226.)

319. (Abt. 8, Zl. 322 Vo 1/39-1932.)

Der vom gewerblichen Fortbildungsschulrate für Steiermark vorgelegte Voranschlag für das Jahr 1932 wird genehmigt.

Gewerblicher Fortbildungsschulrat, Voranschlag 1932. (Ldtg.-E.-Zl. 249.)